

**Freiflächenphotovoltaikkonzept als gesamträumliches Konzept zur Steuerung von
raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Coswig (Anhalt)
Stand: 14.11.2025**

**STADT COSWIG (ANHALT)
FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKKONZEPT
ENDBERICHT**

14.11.2025

| INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|---|--------------|
| 1. EINLEITUNG | 4 |
| 2. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES | 7 |
| 3. GESETZLICHE UND FACHLICHE VORGABEN | 10 |
| 3.1 Rechtsgrundlagen | 10 |
| 3.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) | 10 |
| 3.1.2 Landwirtschaftsgesetz (LwG LSA) | 13 |
| 3.1.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) | 14 |
| 3.1.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wasserschutzgebiete | 14 |
| 3.1.5 Landeswaldgesetz (LWaldG) | 15 |
| 3.1.6 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) | 16 |
| 3.2 Vorgaben der Raumordnung | 23 |
| 3.2.1 Landesentwicklungsplan | 24 |
| 3.2.2 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 26 |
| 3.3 Fachliche Vorgaben | 30 |
| 3.3.1 Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt | 30 |
| 3.3.2 Landschaftsplanung und landesweiter Biotopeverbund | 32 |
| 3.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete | 34 |
| 3.5 Landschaftsbild | 36 |
| 3.6 Kultur- und Bodendenkmale | 39 |
| 3.7 Altlasten, Deponien, Bodenabbau, Konversionsflächen | 39 |
| 4. GESAMTRÄUMLICHE PRÜFUNG | 41 |
| 4.1 Ausschlussbereiche | 41 |
| 4.1.1 Raumordnerische Ausschlussbereiche | 41 |
| 4.1.2 Fachplanerische Ausschlussbereiche | 43 |
| 4.1.3 Sonstige Kriterien (städtebauliche, wirtschaftliche und sonstige einzelfachliche Kriterien) | 44 |
| 4.2 Suchräume/Standortpotenziale | 45 |
| 4.3 Einzelflächen und Flächenkomplexe | 46 |
| 4.3.1 Kurzbeschreibung | 47 |
| 4.3.2 Agri-PV-Anlagen | 51 |
| 4.3.3 Hybridflächen | 52 |
| 4.3.4 Nachnutzung von Rohstoffabbaugebieten | 53 |
| 4.3.5 Konversionsflächen | 53 |
| 4.3.6 Flächen entlang der Bahn und der Autobahn | 55 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 5. | ERGEBNIS DER FLÄCHENPRÜFUNG/GESAMTRÄUMLICHES KONZEPT | 57 |
| 5.1 | Beachtung/Relevanz der Ausschlusskriterien | 59 |
| 5.2 | Zusammenfassung Flächenauswahl | 60 |
| 5.3 | Andere raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen | 72 |
| 5.4 | Risikoabschätzung, Gefahrenabwehr, Wechselwirkungen | 72 |
| 5.5 | Ausblick/Hinweise für die Bauleitplanung | 72 |
| 6. | VERMERK | 74 |
| 7. | QUELLEN | 75 |

| Tabellenverzeichnis | | Seite |
|----------------------------|----------------------------------|--------------|
| Tab. 1 | Landschaftsästhetische Bewertung | 37 |
| Tab. 2 | Potenzialflächenprüfung | 65 |

| Abbildungsverzeichnis | | Seite |
|------------------------------|--|--------------|
| Abb. 1 | Benachteiligte Gebiete | 13 |
| Abb. 2 | Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 | 26 |
| Abb. 3 | Räumliche Abgrenzung Grundzentrum Coswig (Anhalt) (REP A-B-W STP DV) | 27 |
| Abb. 4 | Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) | 29 |
| Abb. 5 | REP A-B-W STP Wind 2018 (gültig bis 2027) / STP Windenergie 2027 - 1. Entwurf 2025 | 29 |
| Abb. 7 | Ökologisches Verbundsystem | 34 |
| Abb. 8 | Schutzgebiete | 35 |
| Abb. 9 | Potenzialflächen - Vorauswahl | 46 |
| Abb. 10 | Potenzialflächen - Differenzierung / Reduzierung | 61 |
| Abb. 11 | Potenzialflächen - Endauswahl | 63 |

Kartenverzeichnis

- 1 Landschaftsbild
- 2 Regionalplanung / Infrastruktur (Bestand) / Restriktionen / Schutzgebiete
- 3 Gesamträumliches Konzept (Potenzialflächen)

1. EINLEITUNG

Die Bundesregierung hat das Ziel ausgegeben, dass die Solarenergie bis zum Jahr 2030 eine installierte Leistung von 215 GW¹ erreicht haben soll. Insgesamt sollen 80% des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen bereitgestellt werden (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). Dabei ist die Einschätzung des Umweltbundesamtes, dass sich beim Abgleich der Ziele mit den Potenzialen auf Gebäuden und den aus Umweltsicht geeigneten Freiflächen keine Engpässe ergeben. Auf Seiten der Freiflächenanlagen ist das Angebot vorgenutzter und vorbelasteter Flächen einschließlich ackerbaulich genutzter Gebiete ausreichend vorhanden, um bis 2030 auch im Gemeindegebiet von Coswig (Anhalt) einen relevanten Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik leisten zu können.

Die Umweltauswirkungen der Solarparks sind bei entsprechend zielgerichteter räumlicher Steuerung auf regionaler und kommunaler Ebene und einer qualifizierten Vorhabenplanung zu bewältigen. So können in den Agrarlandschaften auf benachteiligten Böden Solarparks auch einen ökologischen Mehrwert generieren, wenn die Anlagen bei entsprechender Bauweise Raum schaffen für bspw. extensiv genutztes artenreiches Grünland und dessen Lebensgemeinschaften. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen liefern vergleichsweise günstigen Strom und es können schnell hohe Zubauvolumina mobilisiert werden.

Neben den im EEG bestehenden geförderten Gebietskategorien wie versiegelte Flächen, Konversionsflächen etc., verstärkt sich vor dem Hintergrund der Ausbauziele der Wunsch nach Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche. Dementsprechend werden in der vorliegenden gutachterlichen Betrachtung die über das EEG 2023 bisher zur Nutzung von Agrarflächen vorgegebenen Potenziale überprüft. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG: "[...] Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. [...] Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage [...]."

Die Erweiterung der im EEG zugelassenen Flächenkategorien um die landwirtschaftlichen Flächen, kann das Flächenpotenzial erheblich steigern und die Ausbaukosten für Freiflächenphotovoltaikanlagen senken. Gleichwohl ist auf den Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Flächennutzungsplanung eine Standortsteuerung erforderlich, die die Umwelt und Raumverträglichkeit der jeweils konkreten Standortentscheidung sicherstellt und damit regionale und überörtliche Überlastungen verhindert.

Das hat die Stadt Coswig (Anhalt) erkannt und das hiesige Freiflächenphotovoltaikkonzept mit dem Ziel, ein Flächenportfolio für Freiflächenphotovoltaikan-

¹ BT-Drs. 20/1630, S. 2

lagen mit raumbedeutsamer Größenordnung (in der Regel ≥ 2 ha) zur Steuerung von Ansiedlungsvorhaben vorzugeben. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend, muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgas-Neutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen und Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a Grundgesetz (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.

Ungeachtet dessen wird das Ziel verfolgt, Freiflächenphotovoltaikanlagen zunächst bevorzugt auf Konversionsflächen, ferner aber auch in der freien Landschaft zu errichten. Dabei kann eine detaillierte Behandlung der Umweltbelange unterhalb der raumordnerisch relevanten Gesichtspunkte erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren erfolgen.

Für das hier vorgelegte Freiflächenphotovoltaikkonzept besteht das Ziel, eine gesamträumliche Prüfung der Eignung von Teilflächen des Gemeindegebiets für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen und damit die Voraussetzungen für die Durchführung der vorbereitenden und verbindlichen kommunalen Bauleitplanung zu legen. Das Freiflächenphotovoltaikkonzept soll zur Unterstützung von städtebaulichen Entscheidungen in kommunalen Abwägungsprozessen dienen. Ähnlich den Sachlichen Teilplänen der Raumordnung soll es die Funktion der Flächennutzungsplanung als gesamträumliches Steuerungsinstrument weiter qualifizieren helfen.

In diesem Gutachten sollen die raumordnerisch relevanten Themen und Standortalternativen für das Gemeindegebiet der Stadt Coswig (Anhalt) benannt und bewertet werden. Dabei sind auch die Belange des Naturschutzes und vor allem das Landschaftsbild wichtige Themen, da je nach Größe und Lage die Freiflächenphotovoltaikanlagen die Wahrnehmung der Landschaft durch ihre Raumwirksamkeit beeinflussen können. Darüber hinaus ist im Ergebnis des vorliegenden Freiflächenphotovoltaikkonzeptes einzelstandortbezogen jeweils ein

Bedarfsnachweis (Energiekonzept) i. V. m. einem standortbezogenen Konzept zur konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Teilflächen erforderlich.

Die Potenzialstandorte dürfen keine Überlagerung durch übergeordnete raumordnerische Ziele des LEP 2010 LSA, REP A-B-W sowie mit Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung/Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH-/SPA-Gebiet, LSG, NSG) oder Flächen, die durch denkmalschutzrechtliche Belange belegt sind, aufweisen. Dafür kommen landwirtschaftliche Nutzflächen, die geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen (sog. benachteiligte Gebiete nach FFAVO) und hier als benachteiligte Gebiete benannt sind, für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage.

Schließlich ist eine Flächengröße ab ca. 2 ha im Sinne raumbedeutsamer Freiflächenphotovoltaikanlagennutzungen zu beachten, da es sich hier um die Wirtschaftlichkeitsgrenze für die Erstellung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt. Des Weiteren bezieht die Potenzialflächenprüfung im vorliegenden Fall nicht nur die Errichtung von klassischen großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen ein, sondern richtet den Blick auch auf sogenannte besondere Solaranlagen mit stattfindender Doppelnutzung in Form von Anlagenstandorten auf landwirtschaftlichen Flächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau bzw. stattfindender Beweidung auf der derselben Fläche (Agri-PV-Anlagen). Außerdem werden "Hybridflächen" dargestellt, wo Wind- und Solar-energie-Anlagen kombiniert werden. Das Freiflächenphotovoltaikkonzept soll mit seinen Ergebnissen für die Erstellung der kommunalen Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan u. a.) deren Erforderlichkeit begründen, so dass sich der Aufwand für die Ermittlung der städtebaulichen, landschaftsräumlichen und artenschutzfachlichen Ziele (z. B. städtebauliche Begründung, planerische Abwägung, Planungsalternativen zum Vorhaben, Nutzungskonzepte) nach dem Prinzip der planerischen Abschichtung ausgestalten lässt.

Die vorgenannte Vorgehensweise stellt sich als geboten dar, da Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel im Außenbereich nicht privilegiert sind und damit die Errichtung und der Betrieb derartiger Anlagen regelmäßig öffentliche Belange, wie den Natur- und Landschaftsschutz sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung usw. berührt.

Das Freiflächenphotovoltaikkonzept wird der zuständigen Raumordnungsbehörde zur Beurteilung vorgelegt mit dem Ziel, regional- bzw. landesplanerische Hinweise für die sich anschließende kommunale Bauleitplanung zu erhalten. Diese Hinweise sind sodann bei der Schaffung von verbindlichem öffentlichem Baurecht für konkrete Einzelvorhaben von der Stadt Coswig (Anhalt) zu würdigen und den diesbezüglich aufzustellenden Planwerken zugrunde zu legen. Das gesamträumliche Konzept zu Eignungsflächen für Freiflächenphotovoltaiknutzungen soll durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) als selbstbindende Planungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden. Mit diesem Selbstverständnis sind die nachfolgenden Ausführungen einzuordnen.

2. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Die Stadt Coswig (Anhalt) befindet sich zwischen Dessau-Roßlau (im Westen) und Lutherstadt Wittenberg (im Osten). Die Elbe bildet die südliche Grenze des Stadtgebietes, das insgesamt rd. 296,82 km²² umfasst.

Zur Stadt Coswig (Anhalt) zählen 16 Ortschaften:

| | |
|-------------------|---------------------------|
| Düben Bräsen | |
| Buko | |
| Cobbelsdorf | mit Pülzig |
| Düben | |
| Hundeluft | |
| Jeber-Bergfrieden | mit Weiden |
| Klieken | mit Buro |
| Köselitz | |
| Möllendorf | |
| Ragösen | mit Krakau |
| Senst | |
| Serno | mit Göritz und Grochewitz |
| Stackelitz | |
| Thießen | mit Luko |
| Wörpen | mit Wahlsdorf |
| Zleko | |

Die Gemeinde hat 11.129 Einwohner³, das entspricht rd. 38 EW/km²⁴. Coswig (Anhalt) ist der bevölkerungsstärkste Ort, in dem sich die meisten öffentlichen Einrichtungen befinden sowie eine Konzentration von Handel, Dienstleistung und Gewerbe.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich vom linksseitigen hier nördlichen Elbufer über das Elbtal bis in die Waldgebiete des Fläming, hier der Roßlauer Vorfläming. Das Elbtal in seiner heutigen Gestalt ist durch die Ablagerungsprozesse des Holozäns entstanden, den weitaus größten Teil der Auenflächen bedecken Auenlehme, unter denen holozäne Schotter lagern. Die Elbe kommt von Südosten, zwischen den Orten Elster und Wartenburg ändert sich die Fließrichtung nach Nordwesten. Der Fläming (Vorfläming und Hochfläming) gehört zu den Landschaften am Südrand des Tieflandes (Südliche Landrücken), die als Altmorenengebiet durch die Vorgänge der letzten Eiszeit geschaffen wurden.

Das Gelände steigt von der Elbe nach Norden an. Die tiefsten Lagen befinden sich in der Kliekener Aue mit weniger als 60 m ü. NHN. Die Kernstadt von Coswig liegt auf 77 m ü. NHN, im Norden der Stadt werden 90 m ü NHN erreicht. Köselitz befindet sich auf 126 m ü. NHN, von Cobbelsdorf nach Senst steigt das Gelände

² Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 17.12.2024

³ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2024

⁴ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2024

noch weitere an auf 161,3 m ü. NHN, der Windmühlenberg nördlich von Göritz erreicht 180,6 m ü. NHN.

Das Landschaftsbild des Gemeindegebiets wird im Norden bestimmt von den großen Waldgebieten des Fläming und von Ackerlandschaften, die von den Niederungen der Flämingbäche strukturiert werden. Der hiesige Abschnitt der Elbe mäandriert leicht zwischen den Hochwasserschutzdeichen, der Flusslauf wird von auentypischen Wald- und Feuchtlebensräumen begleitet. Für den Naturschutz zählen die Elbauen zu den landesweit bedeutsamsten Biotopverbundstrukturen, weshalb hier verschiedene nationale und europäische Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Bezüglich weiterer Ausführungen zum Landschaftsbild wird auf das gleichnamige Kapitel 3.5 verwiesen.

Geologie und Böden⁵

Das Inlandeis der Weichselkaltzeit hat die Elbe nicht erreicht, mit Beginn der Kaltzeit setzte hier eine erneute Sedimentation des Flusses ein, was zur Aufschüttung einer Niederterrasse führte, die am Rande der Aue in die Talsandfläche übergeht. Die holozänen Schotter haben Mächtigkeiten von 8 – 12 m, über denen sich der Auenlehmkomplex von 3 m bis max. 4 m befindet. Die Auensedimente sind durch das warmgemäßigte Klima des Holozäns und menschliches Wirken entstanden.

Der Vorfläming ist wie der Hochfläming maßgeblich durch die Innlandvereisung der Saalekaltzeit geprägt, im zentralen Bereich hat sich ein Grundmoränenhügelland gebildet. Der Vorfläming ist großflächig mit Tieflehm-Fahlerden auf den Grundmoränenstandorten und mit Sand-Braunerden und -Braunpodsolen auf den trockenen Sanderflächen bedeckt. Diese Böden zeichnen sich durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit aus, die Pufferkapazitäten und das Bindungsvermögen sind gering, das Ertragspotenzial ist ebenfalls gering. Als weitere häufig auftretende Bodenformen sind Braunerden und Podsolgleye entwickelt und in den Niederungsbereichen kam es auch zur Bildung von Moren.

Für den Raum Coswig sind für die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung sowohl günstige als auch ungünstige Standortbedingungen zu konstatieren, die sich aus den Bodenverhältnissen ableiten. Daraus hat sich die räumlich wirksame Zweiteilung der Hauptnutzungsformen Forst- und Landwirtschaft ergeben.

Wasser

Das Elbtal hat einen ausgeprägten Tieflandcharakter mit geringem Gefälle, was die Seitenerosion begünstigte und zur Mäanderbildung mit vielen Seitenarmen führte, was sich in der heutigen Landschaftsgestalt noch gut ablesen

⁵ MRLU LSA: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts – Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt (Stand.01.01.2001), Bearbeitung: Reichhoff, Kugler, Refior, Warthemann

lässt. In Elbnähe sind vielerorts Kleingewässer mit umgebenden Feuchtbereichen und Gehölzstrukturen zu finden. Seit über 1000 Jahren finden regulierende Eingriffe in den Flussverlauf zum Schutz vor Überschwemmungen sowie zur Entwässerung der Landwirtschaftsflächen in der Aue statt. Von den nördlichen Waldgebieten entwässern die Fließsysteme der Flämingbäche in Richtung Süden zur Elbe hin, in den Waldgebieten und in der Offenlandschaft befinden sich natürliche Kleingewässer (Tümpel und Sölle) und kleine Abbaugewässer (Tongruben, Torfstiche). Der Aufstau für den Betrieb von Wassermühlen hatte den Abfluss verlangsamt und das Grundwasser ansteigen lassen, wodurch die Talböden stellenweise mit einer Mächtigkeit bis zu 2 m vermoorten.

Klima⁶

Das Elbtal wirkt klimatisch als Ausgleichsraum und Abstromgebiet für Luftmassen, bei Inversionswetterlagen kommt es auch zu Kaltluftstauen und verstärkter Nebelbildung. Infolge der langgestreckten Form bildet das Elbtal keine klimatische Einheit, für Sachsen-Anhalt lassen sich drei Abschnitte untergliedern. Für den hier relevanten Bereich zwischen Aken und der östlichen Landesgrenze wird ein mittlerer Jahresniederschlag von rd. 545 mm angegeben, die mittlere Jahrestemperatur liegt in Wittenberg bei 8,4 °C, der durchschnittliche Januarwert bei - 0,9 °C, beide Werte liegen niedriger als weiter stromabwärts.

Das Klima des Vorfläming weist einen mittleren Jahresniederschlag von 580 mm mit einem schwachen Sommermaximum (57 – 60 %) auf. In den höheren Bereichen steigen die Jahresniederschläge auf Durchschnittswerte von 569 mm bzw. 574 mm (Station Thießen, Zahna). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,5 °C mit einem Sommermaximum von 18 °C im Juli.

Verkehrsinfrastruktur

Durch das Gemeindegebiet von Coswig (Anhalt) führen die Bundesstraßen B 107 und B 187 sowie die Landesstraßen L 120, L 121, L 122 und L 123 und die Bundesautobahn A 9 mit den Autobahnanschlussstellen "Coswig" und "Köselitz". Von Lutherstadt Wittenberg und von Dessau-Roßlau gelangt man am schnellsten über die B 187 nach Coswig (Anhalt). Die Stadt Coswig (Anhalt) verfügt mit dem Bahnhof Coswig über Schienenanschluss, die Ortsteile Klieken und Jeber-Bergfrieden ebenfalls. Die drei Bahnhöfe sind Haltepunkte für Regionalbahn und S-Bahn, die Fernzüge "fahren durch" und halten in Lutherstadt Wittenberg.

Kultur und Tourismus

Neben dem Elbe-Radwanderweg bieten sich auch Möglichkeiten für Wassersport und Camping direkt an der Marina Coswig an. Der Vorfläming ist prädestiniert für sanften Tourismus, der auf Erholung und Ruhe in der ländlichen Landschaft setzt. In den Ortschaften und besonders im Zusammenhang mit den Flämingmühlen und an Badegewässern hat sich eine regionale Anbieterstruktur für Ferienunterkünfte etabliert. Günstig für den Tourismus wirkt sich die Nähe

⁶ MRLU LSA: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts – Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt (Stand.01.01.2001), Bearbeitung: Reichhoff, Kugler, Refior, Warthemann

zum Dessau-Wörlitzer Gartenreich und zur Lutherstadt Wittenberg aus, aber auch die Erreichbarkeit über die Autobahn von Berlin oder Leipzig.

3. GESETZLICHE UND FACHLICHE VORGABEN

3.1 Rechtsgrundlagen

3.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Eine wichtige Grundlage für die spätere Umsetzung von Bebauungsplänen im Bereich der Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023): Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52). Gemäß § 8 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind die Stromnetzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom abzunehmen und zu übertragen.

Gemäß § 19 EEG sind die abnehmenden Netzbetreiber verpflichtet, für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie eine bestimmte Vergütung zu bezahlen. Eine Einspeisevergütung erfolgt bei der Errichtung auf Gebäuden bzw. einer Lärmschutzwand oder sonstigen baulichen Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind (z. B. Deponien). Hinzu kommen Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes bereits versiegelt waren bzw. eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellten.

Auszug aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) hier: § 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments

- (1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorböden ist und
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

- c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter einer der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Grünland genutzt

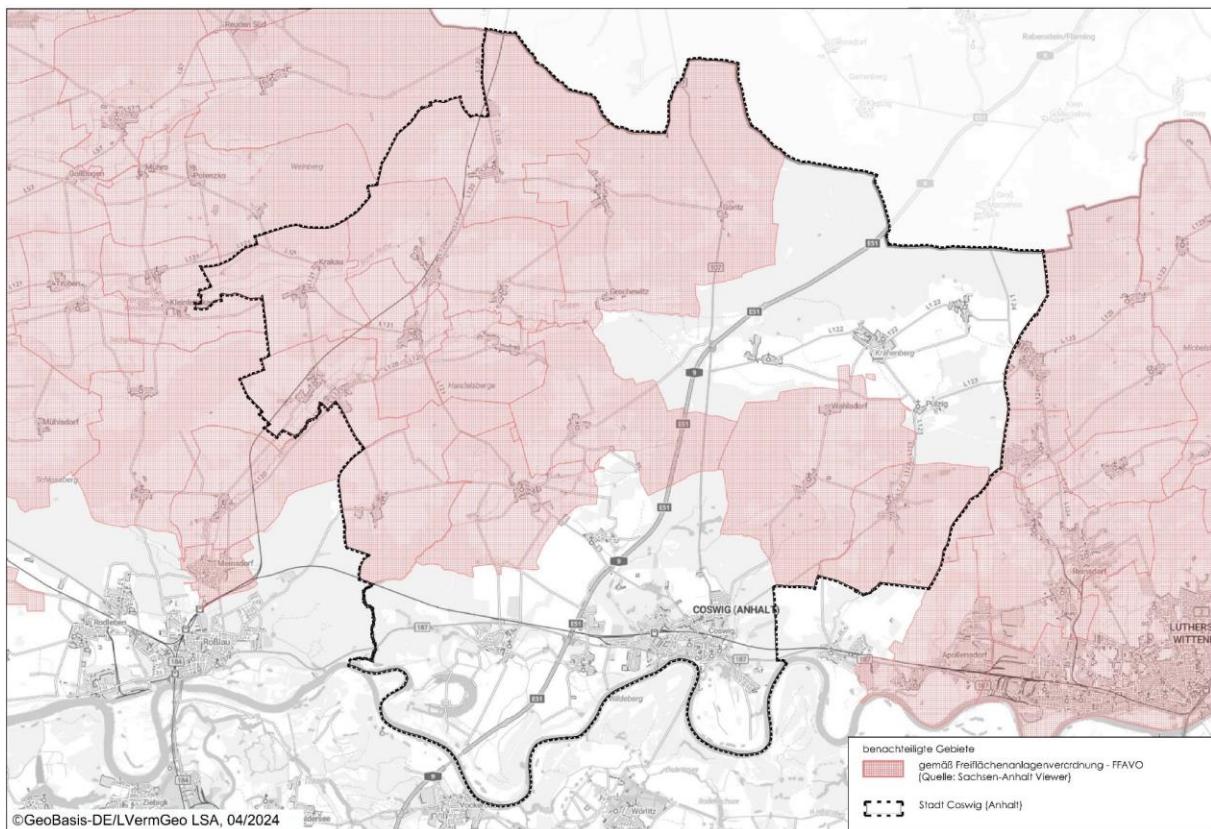
worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

3. als besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben a bis e den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,
 - a) auf Ackerflächen, die kein Moorböden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
 - b) auf Flächen, die kein Moorböden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
 - c) auf Grünland, das kein Moorböden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
 - d) auf Parkplatzflächen,
 - e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt werden, oder
 - f) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.

Weiter wird die Einspeisevergütung erteilt für Flächen, die im Abstand bis 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden sollen, im Bereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB (auch mit Darstellung als GE/GI) und für Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist. Darüber hinaus werden als Acker- bzw. Grünland genutzte Flächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes gefördert (Aufzählung nicht abschließend). In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass unter Bezugnahme auf die Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO⁷ - innerhalb des Stadtgebietes Coswig (Anhalt) Flächen als "benachteiligtes Gebiet" ausgewiesen sind.

⁷ Verordnung für Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) vom 15.02.2022 (GVBl. LSA Mr- 5/2022) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2022 (GVBl. LSA S. 330)

Abb. 1 Benachteiligte Gebiete



Quelle: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40

Die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen darf pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten (§ 37 Abs. 3 EEG 2023). Darüber hinaus dürfen sich die Anlagen nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder eines Nationalparks im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden (§ 38a Abs. 1 Nr. b EEG 2023).

Mit der Änderung des EEG (vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066) durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202)⁸ wurde insbesondere der Eigenverbrauch aus Alt- und Neuanlagen bis einschließlich 30 kWp von der EEG-Umlage befreit.

3.1.2 Landwirtschaftsgesetz (LwG LSA)

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzwert Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das gilt auch für nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme

⁸ EEG 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch hier spielen agrarstrukturelle Belange wesentlich mit hinein, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang hierfür in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet, es ist für die jeweiligen Vorhabenstandorte vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder der Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass zusätzliche Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden müssen. Hierbei ist insbesondere auf die Potenzialflächenprüfung abzustellen.

3.1.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Entsprechend § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind somit abzuwehren und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden. D. h., der Boden soll auch im Rahmen der Projektrealisierung bzw. nach Abschluss derselben an den jeweiligen Standorten wieder den Tieren, Pflanzen und Bodenorganismen als Lebensraum, Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers zur Verfügung stehen.

3.1.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wasserschutzgebiete

Die Festsetzung bzw. Ausweisung und die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten werden im Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellschutz des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt. Die die Wasserschutzgebiete betreffenden Regelungen finden sich in den Paragraphen § 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten und § 52 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Die Festsetzung von Schutzgebieten erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen (§ 51 Abs. 1 WHG), z. B. auf die unteren Wasserbehörden, die an den Landkreisen angesiedelt sind.

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiete können festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten.

Schutzzonen

Zum Schutz können verschiedene Wasserschutzzonen festgesetzt werden. Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden (§ 51 Abs. 2 WHG).

3.1.5 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Der Gesetzeszweck gemäß § 1 LWaldG ist insbesondere

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Wald im Sinne des Gesetzes ist gemäß § 2 LWaldG jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze. Daneben gelten als Wald:

- Leitungsschneisen
- Pflanzgärten,
- Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
- Teiche, Weiher und andere Gewässer untergeordneter Bedeutung,
- Moore, Geröllfelder, Block- und Felspartien,
- Waldränder und Waldsäume

sowie weitere mit dem Wald verbunden und ihm dienende Flächen.

Gemäß § 8 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Genehmigung soll zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Die Forstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald als Ersatz zulassen.

3.1.6 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- (1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

- (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei

Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

- (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.
- (7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

Kapitel 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1
Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

§ 20 Allgemeine Grundsätze

- (1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
- (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden
 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
 3. als Biosphärenreservat,
 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
 5. als Naturpark,
 6. als Naturdenkmal oder
 7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

- (1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.
- (2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.
- (3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind
1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels geeignet sind.

- (4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.
- (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Felddraine sowie Trittssteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

§ 23 Naturschutzgebiete

- (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.
- (4) In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit
 1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
 2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzvorschriften, insbesondere solche des § 41a und einer aufgrund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung sowie solche des Landesrechts, bleiben unberührt.

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 27 Naturparke

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
1. großräumig sind,
 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.
- (2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.
- (3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 28 Naturdenkmäler

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

- (2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.
- (3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Auenwälder,

5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Bodengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen. Satz 1 Nummer 7 gilt nicht für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen.

Abschnitt 2 Netz "Natura 2000"

§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes "Natura 2000"

Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

§ 32 Schutzgebiete

- (1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

- (1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter

den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

- (2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.2 Vorgaben der Raumordnung

Die Stadt Coswig (Anhalt) gehört zum Landkreis Wittenberg, der gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)⁹ der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zugehörig ist. Träger der Regionalplanung sind die Landkreise und kreisfreien Städte der jeweiligen Planungsregion (§ 2 Abs. 4 LEntwG LSA). Auf den übergeordneten Planungsebenen des Landes

⁹ LEntwG LSA – Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA, S. 23)

und der Region wurden Entwicklungspläne zur Raum- und Siedlungsstruktur erarbeitet. Die Planungsabsichten werden nach Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden: Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)¹⁰ sind nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung bzw. bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Freiflächenphotovoltaikkonzeptes kann zunächst nur in genereller Form beurteilt werden, inwiefern die Vereinbarkeit eines Freiflächenphotovoltaikvorhabens mit den raumordnerischen Bestimmungen gegeben ist. Weitere Beurteilungen werden sodann auf Grundlage einer konkreten Projektplanung erfolgen müssen. Dabei ist (auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung) von der fachlich zuständigen Stelle zu prüfen, welchen Einfluss das jeweilige Vorhaben konkret flächenbezogen auf die vor Ort relevanten Umweltbelange, die raumordnerischen und die städtebaulichen Entwicklungziele haben wird. Damit sind Bewirtschaftungsrahmenbedingungen auf der Vorhabenfläche anzustreben, welche eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung eintreten lassen.

3.2.1 Landesentwicklungsplan¹¹

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA hat eine Arbeitshilfe zur Steuerung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen herausgegeben, in der es heißt: "(...) Für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt neben der Beachtung der Rechtsvorschriften auf Bundesebene die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (LEP 2010 LSA), GVBI. LSA S. 160, gültig seit dem 12.03.2011. Dabei stellen die raumordnerischen Ziele des LEP 2010 LSA verbindliche Vorgaben dar und sind von den Gemeinden in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung ihrer Bauleitpläne aufgrund bundeseinheitlicher Regelungen zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). (...)"¹²

Für die Erstellung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hinsichtlich des Betriebes von Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Ziele und Grundsätze des LEP 2010 LSA zu beachten:

¹⁰ ROG - Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

¹¹ unter Verwendung der Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen", Herausgeber: Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA

¹² ebenda

(...) "Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern." (Ziel 103 LEP 2010 LSA)

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen." (Ziel 115 LEP 2010 LSA)"

Die Grundsätze G 84 und G 85 LEP 2010 LSA, wonach Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden soll.

Die festgelegten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion sowie die Regionalen Teilentwicklungspläne fort, soweit die den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Rahmen eines gesamträumlichen Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für das Gemeindegebiet ist somit abzuwegen, welchen Einfluss das jeweilige Vorhaben auf diese raumplanerische Schwerpunktsetzung hat.

Für die Stadt Coswig (Anhalt) werden im LEP 2010 LSA folgende Festlegungen getroffen:

Vorranggebiete Hochwasserschutz
Überschwemmungsbereiche an der Elbe

Vorranggebiet für Wassergewinnung
III Westfläming

Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung
XIII Quarzsand Möllendorf / Nudersdorf

Vorrangstandort
landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
2 Bachsystem im Vorfläming

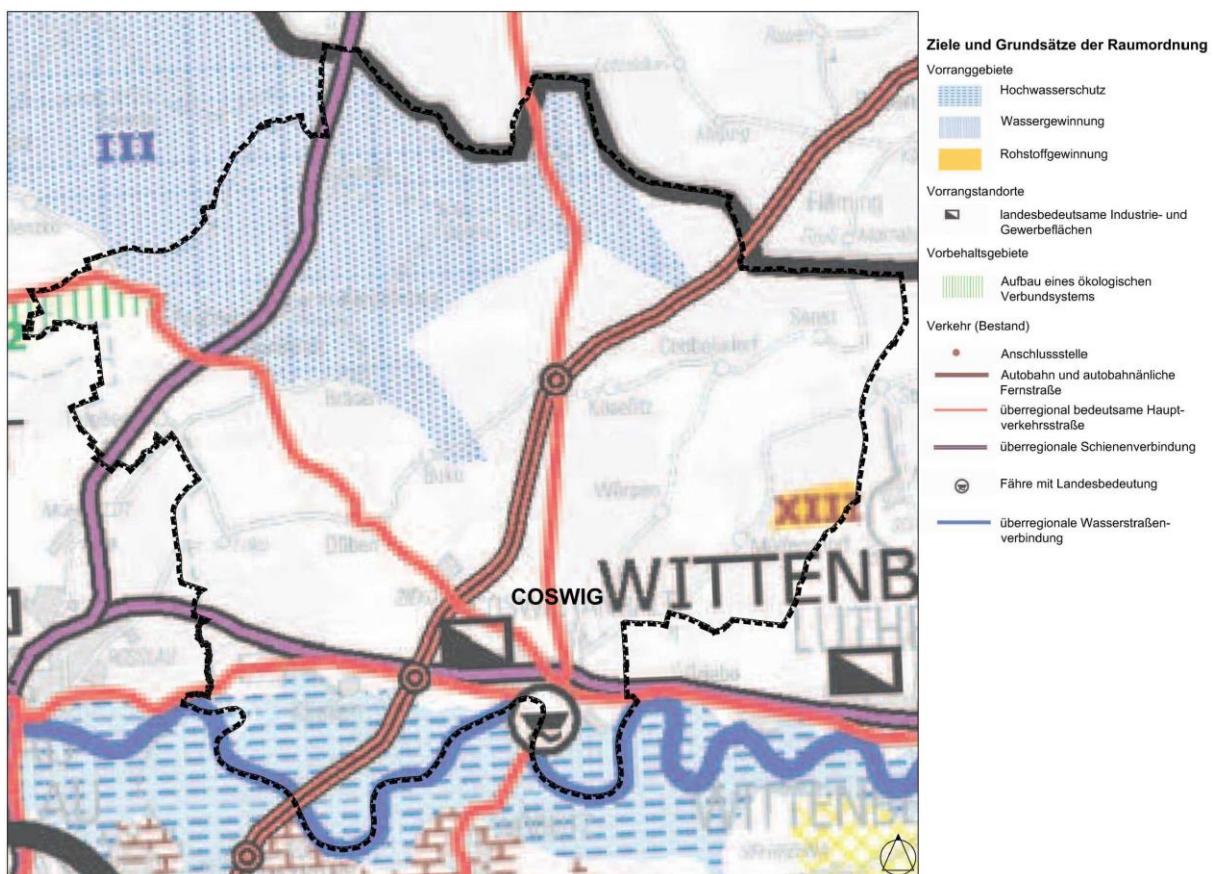
Fähre mit Landesbedeutung
Gierseilfähre Coswig (Anhalt)

Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße
BAB A 9

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen
B 107, B 187, L 121

Überregionale Schienenverbindung
6207 Lutherstadt Wittenberg – Griebo – Coswig – Klieken – Roßlau (Elbe)
6414 Wiesenburg (Mark) – Medewitz (Mark) – Jeber-Bergfrieden – Roßlau (Elbe)

Abb. 2 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010



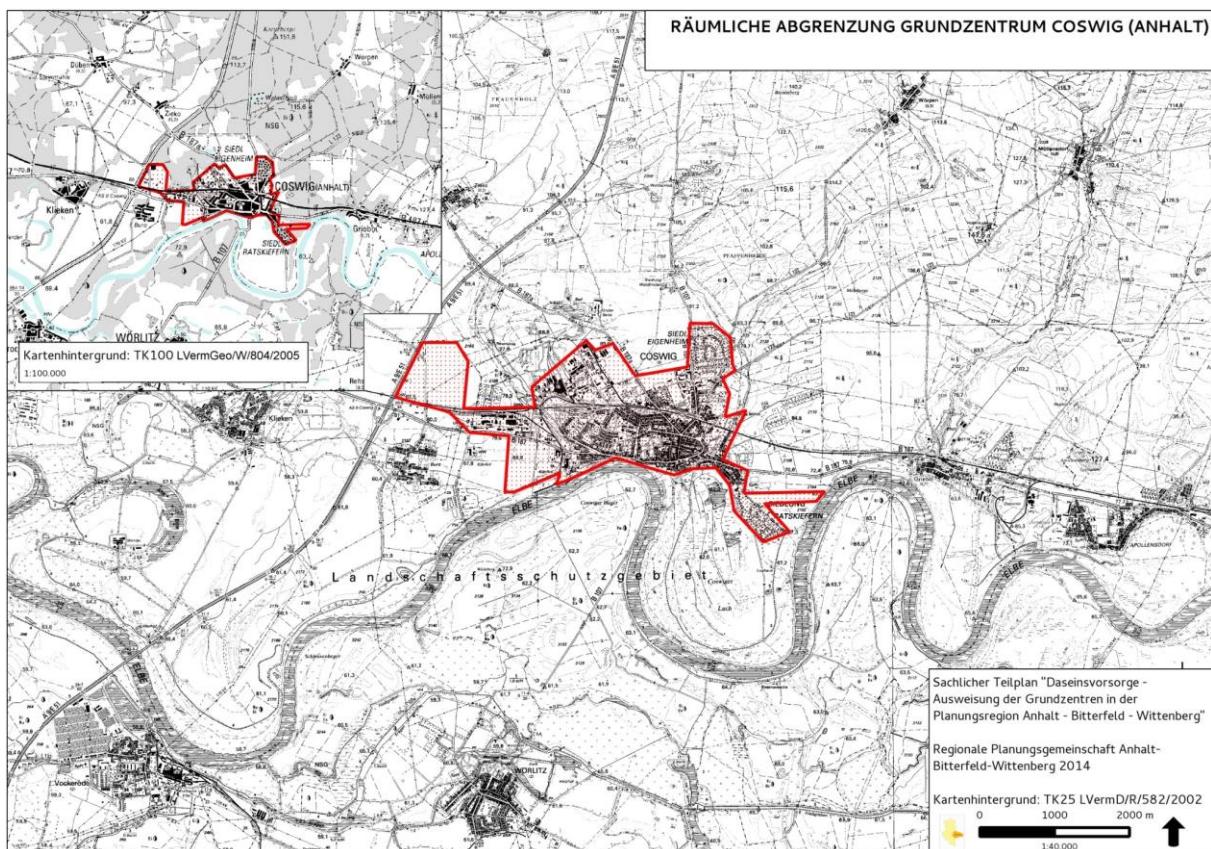
3.2.2 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt ein wirksamer Regionaler Entwicklungsplan (REP A-B-W) mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" vor. Dieser ersetzt gemeinsam mit den Sachlichen Teilplänen "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV) und "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"

vom 30.05.2018 (Neufassung 2027 geplant, 1. Entwurf vom 27.06.2025 im Verfahren) den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005. Beide Programme (REP A-B-W und STP DV) betonen die Notwendigkeit der Strukturverbesserung der zentralen Orte.

Entsprechend dem STP DV ist Coswig (Anhalt) Grundzentrum. Die räumliche Abgrenzung des Grundzentrums entspricht dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß Ziel 3 Nr. 5 STP DV. Diese Abgrenzung ist in der Beikarte B. 6 zum STP DV festgelegt.

Abb. 3 Räumliche Abgrenzung Grundzentrum Coswig (Anhalt) (REP A-B-W STP DV)



Quelle: <https://www.planungsregion-abw.de/sachlicher-teilplan-daseinsvorsorge/>

Die zentralen Orte sind regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe (Z 1 4.3.1 REP A-B-W). Unterhalb der grundzentralen Ebene ist die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur unter dem Aspekt der Eigenentwicklung zu betrachten (Z 26 LEP 2010 LSA). Dabei sind die Planungen für diese Orte unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und ihrer Lage im Raum den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.

Im REP A-B-W erfolgt eine Konkretisierung der landesplanerischen Ziele mit folgenden Festlegungen:

Vorranggebiete für Natur und Landschaft (REP A-B-W Ziff. 4.4.1.1 Z 14)
VIII Fläming

Vorranggebiete für Forstwirtschaft (REP A-B-W Ziff. 4.4.2.2 Z 21)
III Fläming

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (REP A-B-W Ziff. 4.4.2.3 Z 23)
I Möllendorf / Nudersdorf (Quarzsand) (LEP-ST 2010 Z 136 Nr. XIII)

Vorranggebiete für Wassergewinnung
XIII Westfläming (LEP-ST 2010 Z 142 Nr. III)
XIV Wörpen

Vorranggebiet für Hochwasserschutz (REP A-B-W Ziff. 4.4.1.2. Z 15)
II Elbe
XII Rossel

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (REP A-B-W Ziff. 4.4.8. Z 10, STP "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" Ziff.3.1.2 Z1) - STP Wind 2018
II Coswig Nord
XI Luko

Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (Z 4.3.4-2), 1. Entwurf vom 27.06.2025 (im Verfahren)
III Coswig Nord
XV Luko

Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
2 Bachsystem im Vorfläming

Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
V Gartenreich Dessau-Wörlitz (LEP 2010 LSA G 149)

Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte, Bestand
Coswig / Klieken (LEP 2010 LSA Z 58)

Standorte für großflächige Freizeitanlagen
Ferienpark Köselitz

Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung (LEP 2010 LSA, REP A-B-W kartografische Darstellung)
BAB A 9
B 107, B 187, L 121

Überregionale Schienenverbindung (LEP 2010 LSA, REP A-B-W kartografische Darstellung)

Lutherstadt Wittenberg – Griebo – Coswig – Klieken – Roßlau (Elbe) (Str.-Nr. 6207)
Wiesenburg (Mark) – Medewitz (Mark) – Jeber-Bergfrieden – Roßlau (Elbe) (Str.-Nr. 6414)

Landesbedeutsame Fähren
Gierseilfähre Coswig (Anhalt) (K 2376)

Abb. 4 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018)

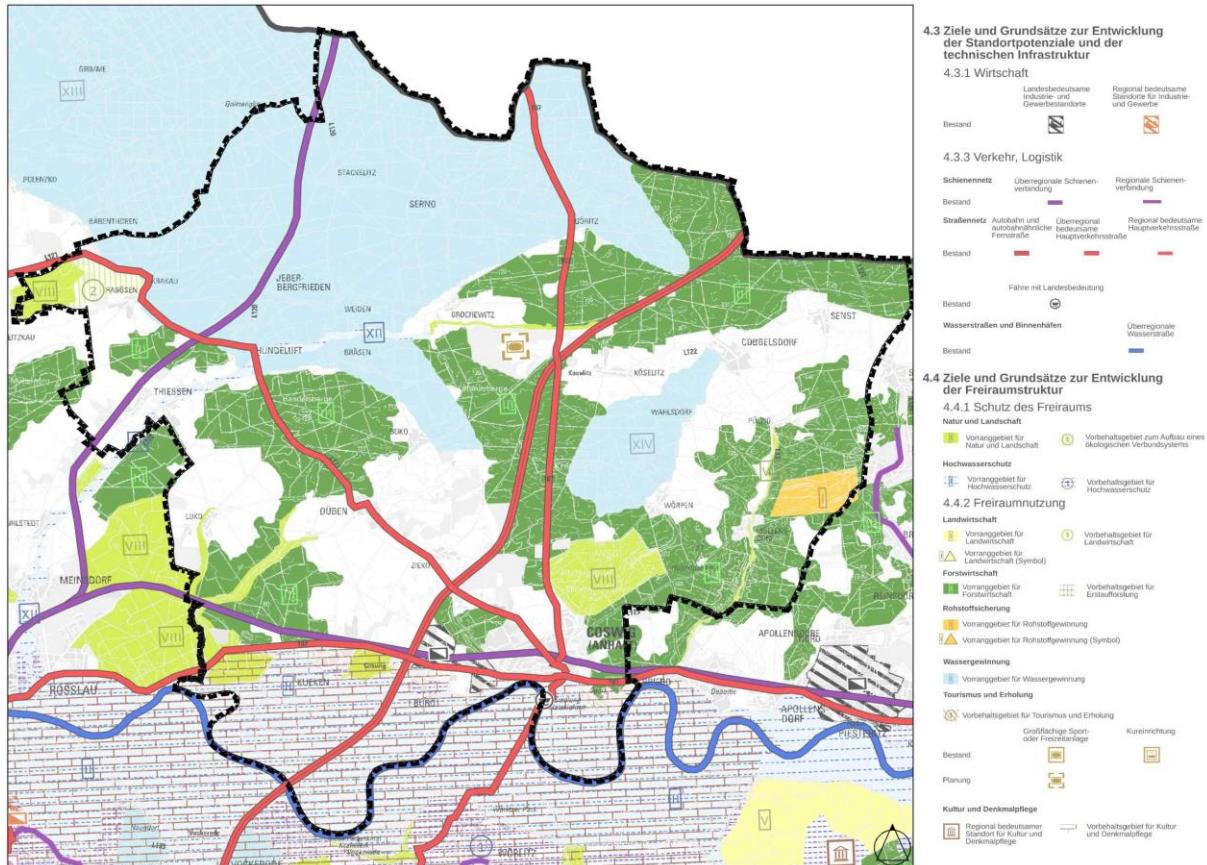
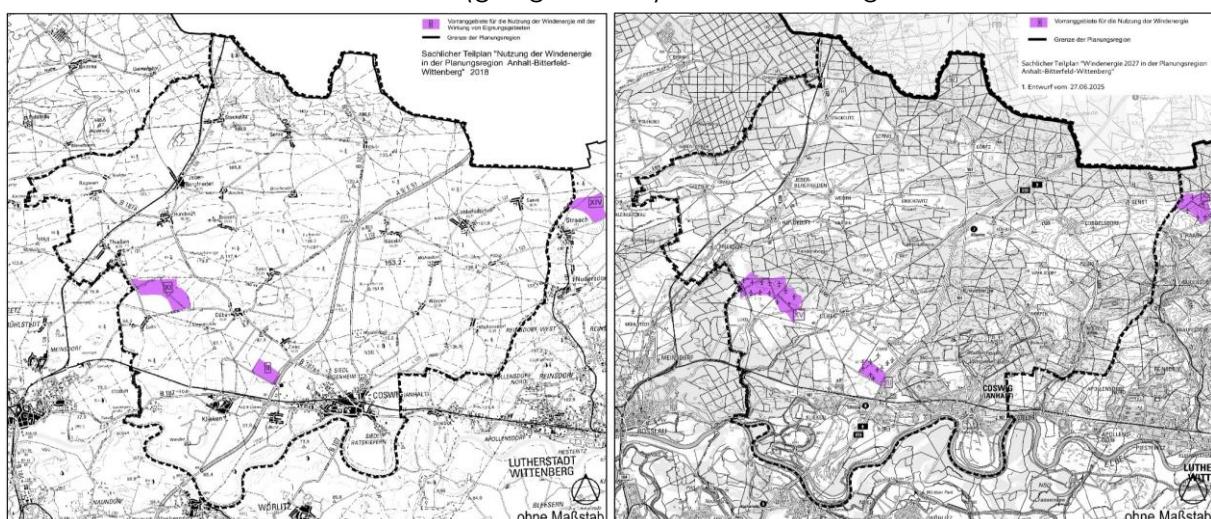


Abb. 5 REP A-B-W STP Wind 2018 (gültig bis 2027) / STP Windenergie 2027 - 1. Entwurf 2025



3.3 Fachliche Vorgaben

3.3.1 Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt 1994) besteht aus Teil 1 Grundsätzliche Zielstellungen, Teil 2 Beschreibung der Leitbilder der Landschaftseinheiten und fünf Karten. – Magdeburg. – Teil 84 S., Teil 216 S., 5 Karten und Fortschreibung 2001¹³.

Gemäß der Gliederung der Landschaften in Sachsen-Anhalt aus dem Landschaftsprogramm (LaPro LSA) befindet sich das Gemeindegebiet in den Landschaftseinheiten 1.7 Roßlau-Wittenberger Vorfläming und 2.1.3 Dessauer Elbtal

Für den Roßlau-Wittenberger Vorfläming wird als heutige potenzielle natürliche Vegetation nördlich der Elbe die Entwicklung von Traubeneichen-Hainbuchenwald und für das nach Norden weiter ansteigende Gelände Drahtschmielen- und Hainsimsen-Eichen-Rotbuchen-Wald angegeben. Das Elbtal wird als Eichen-Ulmen-Auwaldgebiet eingestuft.

Aus dem Leitbild für den **Roßlau-Wittenberger Vorfläming**:

"Während die Hochflächen nahezu vollständig mit Wald bestanden sind, wird das Landschaftsbild vor allem durch die Täler gegliedert. Sie schneiden sich in das Waldland ein und sind das belebende Element. Die Oberläufe und die Quellgebiete sind in den Wald eingebettet und vermitteln den Eindruck einer noch weitgehend naturnahen Altmoränenlandschaft".

"Die Ortsverbindungsstraßen in und außerhalb der kleinen Ortschaften sollen in verstärktem Maße Baumalleen aufweisen; besonders typisch für diesen Landschaftsraum sind Lindenalleen. Vorhandene Alleensind in jedem Fall zu erhalten".

"(...) Entsprechend den Standortbedingungen sollen die Forste entweder in standortsgemäße Eichen-Hainbuchenwälder oder in Straußgras- bzw. Pfeifengras-Stieleichenwälder überführt werden. Bachauen in Waldgebieten sollen Erlen- und Erlen-Eschenwälder im Komplex mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder tragen.

Vor allem die noch weitgehend natürlichen Fließgewässerabschnitte in geschlossenen Waldgebieten und die artenreichen Feuchtwiesenkomplexe müssen für zahlreiche bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten als Reproduktionsgebiete erhalten und entwickelt werden".

"Prägende Elemente der Täler in den Ackergebieten und in Siedlungsnähe sollen artenreiche Feucht-, Frisch- und Magerwiesenkomplexe und renaturierte

¹³ MRLU LSA: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts – Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt (Stand.01.01.2001), Bearbeitung: Reichhoff, Kugler, Refior, Warthemann

Bachläufe sein. (...). Der Grünlandanteil muss deshalb auf Kosten des Ackerlandes erhöht werden; die Grünlandbewirtschaftung darf nur extensiv erfolgen. (...). Die Trinkwassergewinnung darf keinesfalls zu großflächigen negativen Beeinflussungen der grundwasserbestimmten Standorte führen".

" (...) Der Roßlau-Wittenberger Vorfläming soll ein durch extensive Land- und Forstwirtschaft geprägtes Gebiet darstellen. Der Schutz und die Wiederherstellung der ökologischen Werte dieser größtenteils als LSG gesicherten Landschaft stehen im Vordergrund auch des Nutzungsinteresses. Der sanfte Tourismus (Naturbeobachtung, Wandern, Sammeln von Beeren und Pilzen) wird ausgebaut und durch zweckentsprechende Landnutzung unterstützt".

Aus dem Leitbild für das **Elbtal**:

"(...) Die Elbaue wird durch die gestaltende Kraft des Elbstromes geprägt. Jeglicher weiterer Flussausbau, der sich auf die Ökomorphologie des Flusses und der Auen nachteilig auswirken muss, sollte unterbleiben. Bei Hochwasser wird die Aue weiträumig überflutet. Die Hartholzauwälder mit ihrem hohen Altholz- und auch Totholzanteil, die galerieartigen Weichholzauenbestände, verländerte Altwasser, Flutrinnen und die riesigen Stromschlingen sollen auch weiterhin der Landschaft ein unvergleichliches Gepräge geben. (...)"

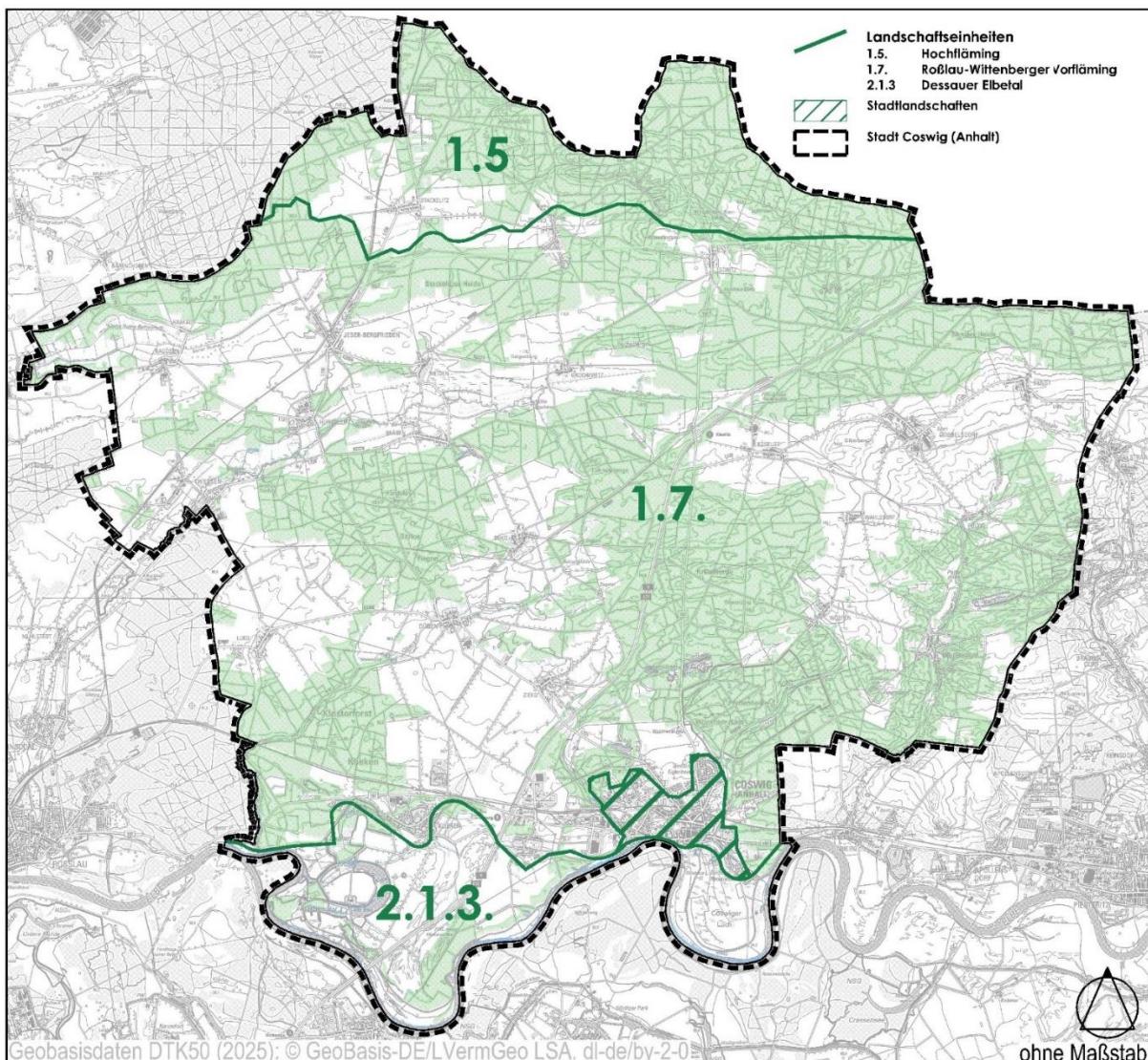
"(...) In Anbindung an vorhandene Auwälder und Auwaldreste sollen neue Auwaldflächen begründet werden. Die Pappelforsten sollen in naturnahe Waldbestände überführt werden. (...)"

"(...) Das Bestandsalter wird auf mindestens 180 Jahre angehoben. Wildobstgehölze sollen weiterhin ein wichtiges Strukturelement darstellen. Dort, wo es Siedlungen und die Infrastruktur der Kulturlandschaft zulassen und eine Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Hochwasserschutzes eintritt, sollen durch Deichrückverlegung Retentionsflächen zurückgewonnen werden. In der zu den letzten noch naturnah erhaltenen mitteleuropäischen Auenlandschaften gehörenden Elbaue hat im in Sachsen-Anhalt verlaufenden Abschnitt der Naturschutz die uneingeschränkte Priorität gegenüber allen anderen Nutzungsansprüchen. (...)"

"(...) Bei einer Renaturierung stehen die Auenbereiche mit den zahlreichen Altwässern und Gräben im Vordergrund. Alle Altwasser sind zu erhalten, gegebenenfalls sind alte Verbindungen zur Stromelbe wiederherzustellen. (...)"

"(...) Teile des Grünlands in den Auen sollen weiter mit mäßiger Intensität bewirtschaftet oder beweidet werden. Dazu ist die Düngung durch die Detritusablagerung des Hochwassers ausreichend. Der Grünlandanteil soll sich auf Kosten der Ackerflächen weiter erhöhen. Die weiten Grünlandbereiche sollen durch Kopfbäume und Solitärgehölze aufgelockert und gegliedert werden (...)"

Abb. 6 Landschaftsgliederung (LaPro LSA Fortschreibung 01.01.2001)



3.3.2 Landschaftsplanung und landesweiter Biotopverbund

Für den ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst (AZE) wurde ein Landschaftsrahmenplan (LRP) aufgestellt, 1994 folgte der LRP für den Landkreis Wittenberg. Beide Planwerke enthalten - bedingt durch den Zeitraum ihrer Aufstellung – keine expliziten Aussagen zu FF-PVA.

Für die Waldgebiete gilt nach wie vor, möglichst viele der Reliktbestände der naturnahen Traubeneichen- und Rotbuchenbestände zu erhalten und den dazugehörenden Waldumbau zu fördern.

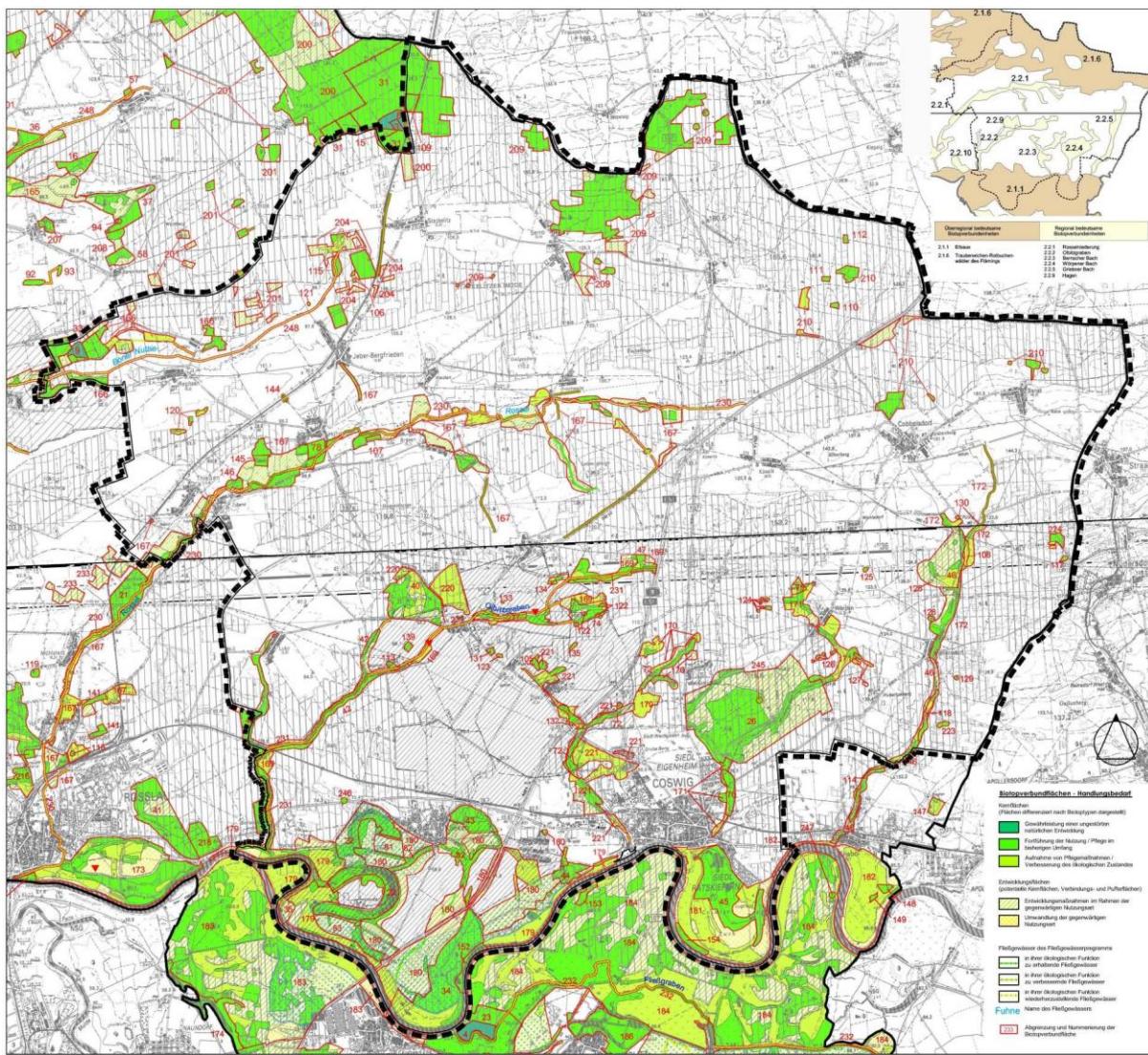
An der Elbe in der Überflutungsaue sind die letzten Bestände der Hartholz- und Weichholzaue zu erhalten und zu mehren, ebenso die gewässerbegleitenden Feuchtbiotope an Altarmen und Kolken, Frisch- und Feuchtwiesen und die Funktion der gesamten Elbaue als überregional bedeutsamer Biotopverbund und Lebensraum für zahlreiche seltene und geschützte Arten.

Neben den Biotopstrukturen an der Elbe und in den Fläming-Waldgebieten hat die Planung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem (ÖVS LSA 2001) zahlreiche wertvolle Bereiche an den Gewässersystemen, die aus dem Fläming zur Elbe hin entwässern sowie kleinere Waldgebiete in der offenen Landschaft ermittelt. Diese verbindend wirkenden Strukturen gilt es zu erhalten und wo möglich zu erweitern und stärker zu vernetzen.

Als überregional bedeutsame Biotopverbundeinheiten wurden die Elbaue (2.1.1) und das Nuthe-System (2.1.3) mit der Boner Nuthe (nordwestlich von Jeber-Bergfrieden und Thießen) und die Traubeneichen-Rotbuchenwälder des Flämings (2.1.6) im Norden ausgewiesen. Als regionale Verbundeinheiten benannt sind die Rosselniederung (2.2.1), der Olbitzgraben (2.2.2), der Bernsche Bach (2.2.3), der Wörpener Bach (2.2.4) und der Grieboer Bach (2.2.5) mit ihren begleitenden Biotopstrukturen sowie die Wald-Biotopkomplexe Hagen (2.2.9). Innerhalb der Biotopverbundeinheiten sowie angrenzend wurden Biotopverbundflächen gekennzeichnet, die Maßnahmen zur Umsetzung des ÖVS beinhalten:

- Gewährleistung einer ungestörten natürlichen Entwicklung
- Fortführung der Nutzung/Pflege im bisherigen Umfeld
- Aufnahme von Pflegemaßnahmen im Rahmen des ökologischen Zustands
- Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der gegenwärtigen Nutzungsart
- Umwandlung der gegenwärtigen Nutzungsart

Abb. 7 Ökologisches Verbundsystem

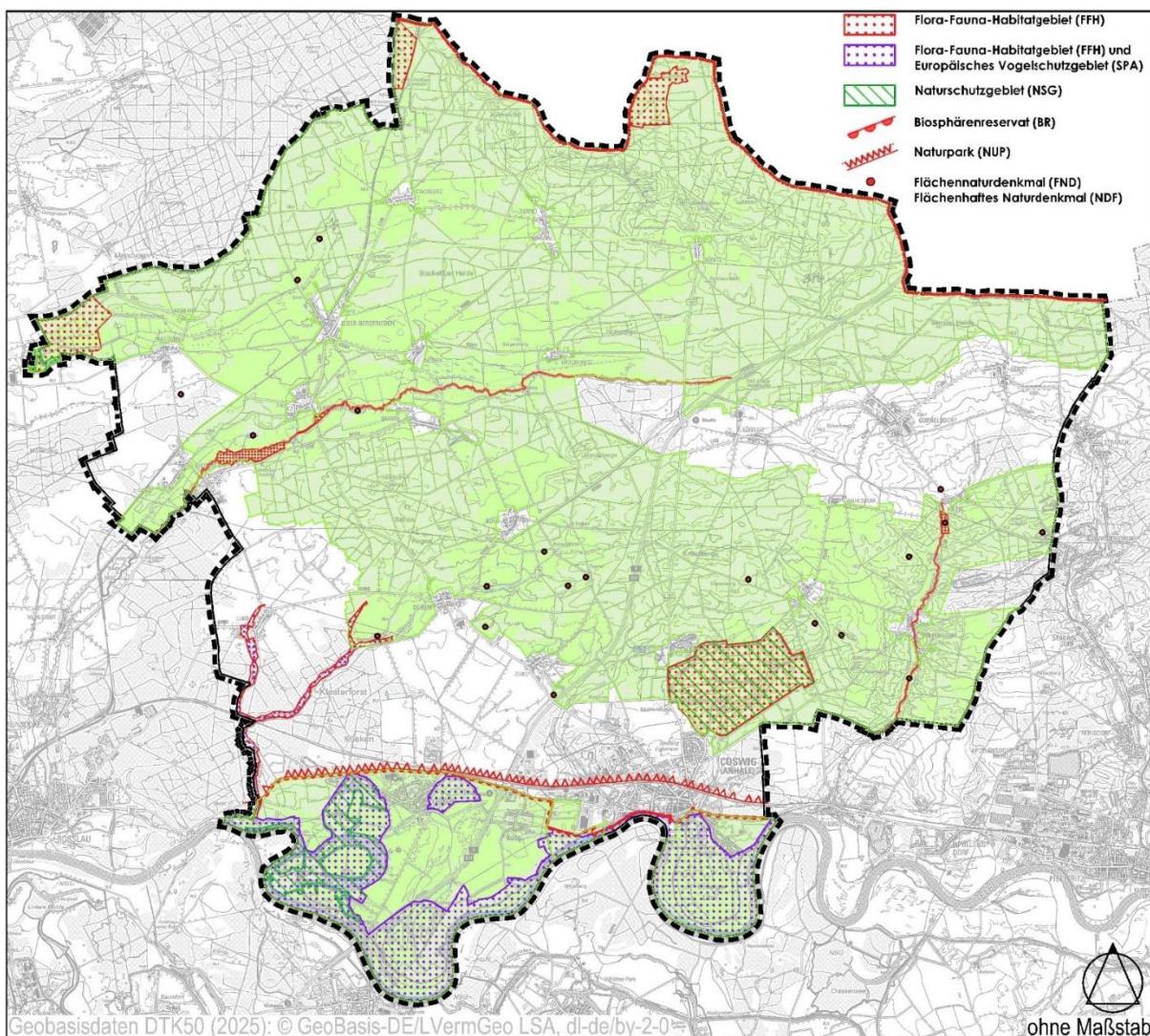


Quelle: Ökologisches Verbundsystem LSA, Landkreis Anhalt-Zerbst (Altkreis), 2001

3.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Für das Gemeindegebiet der Stadt Coswig (Anhalt) wurden verschiedene naturschutzrechtliche Schutzgebiete verordnet, die sich hauptsächlich über Teilbereiche der vorhandenen Waldgebiete und entlang der Fließgewässer erstrecken. Insgesamt mehr als die Hälfte des Landschaftsraumes befinden sich im Landschaftsschutzgebieten. Als Schutzgebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und SPA-Gebiete) sind die Fließgewässersysteme und einige Waldbiotope unter Schutz gestellt. Über die Elbauen erstreckt sich das Biosphärenreservat, außerdem befindet sich das Gemeindegebiet im "Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt".

Abb. 8 Schutzgebiete



- LSG 0023 Mittelelbe
- LSG 0051 Mittlere Elbe
- LSG 0079 Roßlauer Vorfläming
- NSG 0039 Schleesen
- NSG 0093 Ratsbruch
- NSG 0095 Saarenbruch-Matzwerder
- NSG 0174 Pfaffenheide-Wörpener Bach
- FFH 0059 Obere Nuthe-Läufe
- FFH 0060 Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming
- FFH 0061 Löhnsdorfer Revier bei Göritz
- FFH 0062 Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau
- FFH 0063 Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau
- FFH 0064 Pfaffenheide-Wörpener Bach nördlich Coswig
- FFH 0065 Grieboer Bach östlich Coswig
- FFH 0067 Dessau-Wörlitzer Elbauen
- SPA 0001 Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst

- BR 0004 Mittelelbe
- FND 0029AZE Grieboer Bach (südlich Pülzig)
- FND 0035AZW Mergelgrube
- FND 0038AZE Naturnaher Waldbestand am Naturlehrpfad Stackelitz
- FND 0040AZE Tagebaurestloch "Grube B" bei Nudersdorf
- FND 0042AZE Grieboer Bach (südlich Möllendorf)
- FND 0045AZE Vier Sölle südlich Ragösen
- FND 0046AZE Nuthe-Tümpel bei Jeber-Bergfrieden ("Jeberteich")
- FND 0048AZE Feldtümpel nahe Dübener Schafstall
- FND 0049AZE Alte Tonstiche bei Wörpen
- FND 0050AZE Tonstiche bei Wörpen
- FND 0051AZE Tonstiche Hubertusburg
- FND 0052AZE Waldtümpel Pfeffermühle
- FND 0053AZE Feldsölle Pülzig
- FND 0054AZE Tümpel – Autobahn bei Zieko "Achterteich"
- FND 0055AZE Feldtümpel mit Hochmooren zwischen Düben und Buko
- FND 0056AZE Teich am Bukoer Segen
- FND 0057AZE Lehmstücke Frauenholz bei Zieko
- NDF 0003AZE Torfstich Thießen
- NDF 0026WB Erlenbruchwald zwischen Hundeluft und Bräsen

3.5 Landschaftsbild

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgt im Hinblick auf die Einordnung des Gebietes in den umgebenden Naturraum anhand der hier typischen Aspekte der Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dabei werden auch die existierenden Vorbelaufungen des Landschaftsbildes sowie die vorhandenen erholungs- und erlebnisrelevanten Strukturen berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt sowohl flächen- als auch objektbezogen. Bemerkenswerte Sichtbeziehungen und auf die Landschaft wirkende Störfaktoren werden ebenfalls berücksichtigt. Als Sichtbeziehungen werden die real wahrnehmbaren Sichten dargestellt. Methodisch basiert die Bewertung des Landschaftsbildes auf der nachfolgend dargestellten Bewertungsmatrix, die eine komplexe Erfassung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der real existierenden Landschaft erlaubt.

Die landschaftsästhetische Bewertung erfolgt in drei Wertstufen:

- Stufe 1: Landschaftsbild entspricht nicht bzw. begrenzt der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft
- Stufe 2: Landschaftsbild entspricht der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft
- Stufe 3: Landschaftsbild entspricht im Besonderen der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft

Tab. 1 Landschaftsästhetische Bewertung

| | Wertstufe 1 entspricht nicht bzw. begrenzt der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft | Wertstufe 2 entspricht der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft | Wertstufe 3 entspricht im Besonderen der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft |
|-----------------------------------|--|--|---|
| Definition | überformter bzw. beeinträchtigter Charakter der Landschaftselemente und -strukturen | durchschnittlicher Charakter der Landschaftselemente und -strukturen | überdurchschnittlicher Charakter der Landschaftselemente und -strukturen |
| Flächen-/ Raumgröße | weite, nicht oder sehr gering begrenzte Flächen/Räume | relativ begrenzte, überschaubare Flächen/Räume | begrenzte, überschaubare Flächen/Räume; dem Landschaftstyp angemessene Flächengröße |
| Flächen-/ Raumkonfiguration | einfache geometrische Formen der Flächen/Räume; wenig visuelle Zielpunkte; wenig perspektivisch wirksame Grenzlinien und gliedernde bzw. differenzierende Strukturen; visuelle Harmonie des Raumbildes gestört | differenziert geometrisch begrenzte Flächen/Räume; Grenzlinien und gliedernde Strukturen perspektivisch wirksam, visuelle Zielpunkte erkennbar; visuelle Harmonie des Raumbildes z. T. gestört | harmonisch begrenzte Flächen/Räume; perspektivisch differenzierte Grenzlinien und Strukturen; visuelle Harmonie des Raumbildes |
| innere vertikale Strukturierung | nur wenige vertikale Strukturen; nur wenige die Fläche/den Raum belebende Elemente | gleichmäßige, weite Differenzierungsdichte durch vertikale Strukturen; Schwerpunkte und Wechsel der differenzierenden Elemente nicht oder nur bedingt vorhanden | gleichmäßige, relativ enge, harmonische Differenzierungsdichte durch vertikale Strukturen; Schwerpunkte und Wechsel der differenzierenden Elemente ausgeprägt |
| innere horizontale Strukturierung | nur wenige horizontale Strukturen; nur wenige die Fläche/den Raum belebende Elemente | gleichmäßige, weite Differenzierungsdichte durch horizontale Strukturen; Schwerpunkte und Wechsel der differenzierenden Elemente nicht oder nur bedingt vorhanden | gleichmäßige, relativ enge, harmonische Differenzierungsdichte; Schwerpunkte und Wechsel der differenzierenden Elemente ausgeprägt |
| Relief | eben; ohne erkennbare Differenzierung des Reliefs | leichte Differenzierung des Reliefs wahrnehmbar | starke Differenzierung des Reliefs dem Naturraum entsprechend |
| Landschaftscharakter | teilweise Strukturen vorhanden, die die natur-/kulturräumliche Identität erkennen lassen; konzeptionelle Qualität fehlt | teilweise Strukturen vorhanden, die die natur-/kulturräumliche Identität erkennen lassen; konzeptionelle Qualität fehlt | vorhandene Strukturen verdeutlichen die natur-/kulturräumliche Identität; konzeptionelle Qualität ist z. T. wahrnehmbar |
| Historizität | einige die Stadt- oder Kulturgeschichte kennzeichnende Strukturen; Widerspiegelung der historischen Landnutzung bzw. Siedlungsentwicklung teilweise erkennbar | einige die Stadt- oder Kulturgeschichte kennzeichnende Strukturen; Widerspiegelung der historischen Landnutzung bzw. Siedlungsentwicklung teilweise erkennbar | Strukturen kennzeichnen Stadt- oder Kulturgeschichte; Widerspiegelung der historischen Landnutzung bzw. Siedlungsentwicklung erkennbar |

Das Gemeindegebiet der Stadt Coswig (Anhalt) befindet sich naturräumlich gesehen überwiegend in der Landschaftseinheit Roßlau-Wittenberger Vorfläming. Das Gemeindegebiet reicht nach Süden bis zur Elbe, die Flussaue prägt dort die Landschaftsgestalt. Die Linie zwischen den beiden Landschaftseinheiten verläuft etwa entlang der B 187.

Typisch für die Altmoränenlandschaft der Dübener Heide ist der Wechsel zwischen noch relativ naturnahen Wäldern im Bereich der Endmoränen und ausgedehnten Kiefernforsten auf den Sanderflächen sowie kleinen Rodungsinseln rund um die Heidedörfer. Durch und aus den Wäldern führen die Heidebäche Wasser in Richtung Elbe ab. Insgesamt vermittelt diese Landschaft den Eindruck eines siedlungsarmen, ländlich geprägten Raumes, der Ruhe und Beschaulichkeit bietet.

Die Elbe ist eingedeicht, zwischen den Deichen zeigt sie noch den typischen durch die Gewässerdynamik beeinflussten Verlauf mit zahlreichen Biegungen, Altgewässern, Flutungswiesen, Restbeständen von Auenwald und sonstigen typischen Begleitbiotopen. Die deichgeschützten Bereiche werden teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt, wenig strukturierten großen Ackerflächen erstrecken sich beidseitig der Autobahn südlich von Klieken und Buko bis etwa auf Höhe des Rastplatzes "Kliekener Aue" (an der A 9). Für die Flussaue typische Biotopkomplexe mit Waldgebieten, Feuchtgebieten und Grünland befinden sich im Coswiger Luch in der Flussschleife südlich der historischen Kernstadt und in der Kliekener Aue mit dem Altarm am Werder.

Zur Landschaftsbildbewertung dienen die im Landschaftsprogramm formulierten Leitbilder und Ziele für den jeweiligen Landschaftstyp. Dort wurden die maßgeblichen Kriterien bzw. Ausstattungselemente der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der jeweiligen Landschaftseinheit benannt und Entwicklungsziele formuliert (vgl. Pkt. 3.3.1), mit denen i. d. S. auch eine gute Funktionserfüllung der Schutzgüter des Naturhaushaltes erreicht werden kann.

Von besonderer Wertigkeit sind Raumbereiche, die viele charakteristische Ausstattungselemente enthalten, die der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft entsprechen, wo eine hohe Strukturvielfalt herrscht und wo neben natürlichen Biotopstrukturen auch noch kulturgechichtliche Aspekte wahrgenommen werden können.

Besonders wertvoll sind natürliche und naturnahe Wälder und Fließgewässersysteme schon alleine wegen ihrer langen Entwicklungszeiten und weil dort eine hohe Biodiversität unter Pflanzen und Tieren herrscht. Teilweise sehr hochwertige Strukturen von Verlandungsgewässern sind an vom Hauptstrom abgetrennten Altgewässern und den kleineren Abbaugewässern (im Wald) zu finden. Rings um die ehemaligen Mühlenstandorte sind stellenweise reich strukturierte Biotopkomplexe erhalten.

Zu den landschaftsprägenden Strukturen im gesamten Gemeindegebiet zählen Bäche und Gräben, kleine Gehölzflächen, Obstbaumbestände, Baumreihen und Alleen. Sie verbinden Biotope, gliedern und strukturieren die Agrarlandschaft und verleihen ihr Abwechslung.

Landschaftsprägende dorftypische Ortsrandlagen sind durch den kleinteiligen Wechsel von Grabeland, Gärten, Obstwiesen, Einzelbäumen und Gehölzen gekennzeichnet. Über diese Strukturen hinweg ist der Blick auf eine dorftypische Dachlandschaft oder Gebäudeansicht möglich, die sich in die umgebenden Ackerflächen integrieren. Die Kirche stellt häufig noch den Mittelpunkt des Ortes dar. Beispiele hierfür sind die Heidedörfer.

Neben den ästhetisch aufwertenden Elementen sind im Gemeindegebiet auch ästhetische Störfaktoren vorhanden, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Dazu gehören Stallanlagen, Biogasanlagen, Lagerhallen, offene Silos u. a. großformatige Baukörper, die nicht in die Umgebung eingepasst sind, außerdem Industrie- oder Gewerbeanlagen, die nicht an die angrenzende Siedlungsstruktur angepasst sind. Stark befahrene Straßen wie die Autobahn A 9, die B 107 und B 187 sowie die Landesstraßen L 121 und L 123, die Bahnstrecken und Energiefreileitungen bewirken Zerschneidungseffekte im Landschaftsbild, die Windparks bei Zieko (Coswig Nord) und Luko stellen "aktive" Eingriffe in das Landschaftsbild dar. Der Quarzsandabbau Möllendorf / Nudersdorf befindet sich in einem Waldgebiet und ist daher nicht wahrnehmbar, der Kiesabbau und die Kieselgur-Grube westlich von Coswig sind "landschaftsbildschönend" umgeben von Gehölzstrukturen.

Zu DDR-Zeiten sind im gesamten Gemeindegebiet großformatige Landwirtschaftsanlagen im Außenbereich gebaut wurden, die überwiegend heute noch genutzt werden, auffällig ist der hohe Anteil bereits mit PVA belegter Dachflächen.

3.6 Kultur- und Bodendenkmale

Aus den übergeordneten Planungen und anhand der bei den zuständigen Behörden vorliegenden Kataster ist erkennbar, dass im Gemeindegebiet aufgrund der topografischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen) bei Bodeneingriffen bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können und damit Bedeutsamkeit im Hinblick auf die archäologische Denkmalpflege gegeben ist. Des Weiteren bestehen innerorts eine Vielzahl von Kulturdenkmälern. Die vertiefende Betrachtung hierzu erfolgt im Bedarfsfall auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

3.7 Altlasten, Deponien, Bodenabbau, Konversionsflächen

Im Altlastenkataster der zuständigen Behörde beim Landkreis Wittenberg sind für das Gemeindegebiet in den jeweiligen Ortslagen Standorte gelistet. Akute

Gefahren gehen von den erfassten Standorten nicht aus, teilweise liegen Untersuchungen vor, teilweise handelt es sich um nicht näher geprüfte Verdachtsflächen. Altlasten im Boden stellen nicht grundsätzlich ein Hindernis für die Aufstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dar, für den jeweiligen Standort muss geprüft werden, ob es einer Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahme bedarf.

Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Deponien oder als Folgenutzung von oberflächennahem Rohstoffabbau sind inzwischen vielerorts etablierte Folgenutzungen, wenn der Aufbau der Deckschichten dafür geeignet ist bzw. eine entsprechend geeignete Bauweise vorgenommen wird und keine Störungen zu erwarten sind, wie etwa Gasaustritte, Bodensenkungen o. ä..

Im Gemeindegebiet Coswig (Anhalt) befindet sich nur eine nicht mehr in Betrieb befindliche größere Deponie westlich der Stadt, es existieren einige Gewerbe- und Landwirtschaftsbrachen für die eine entsprechende Nachnutzung ggf. in Frage käme. Wenn der Kieselgur-Abbau beendet wird wäre FF-PVA eine Option, auch bereits als Folgenutzung für ausgeschöpfte Teilflächen. Gleiches gilt für andere oberflächennahe Rohstoffabbau wie den Kiesabbau nördlich der B 187.

Größere "klassische" Konversionsflächen wie sie das EEG ausdrücklich als Vorzugsflächen für eine FF-PVA-Nachnutzung benennt sind im nördlichen Stadtgebiet mit dem ehemaligen Chemiewerk und dem Keramikwerk zu finden, außerdem Altstandorte und Garagenkomplexe zwischen Antonienhüttenweg und der Ziekoer Landstraße. Hier muss, sofern es sich um Flächengrößen <2 ha handelt, im Einzelfall geprüft werden, ob nicht andere Gründe z. B. des Naturschutzes oder eine fortgeschrittene Waldentwicklung bzw. ungünstige Erschließungsbedingungen einer Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegenstehen.

Die vorhandenen Gewerbe- und Landwirtschaftsstandorte sind fast ausnahmslos aktiv, Nutzungsaufgabe oder Leerstand betrifft i. d. R. nur einzelne Grundstücke oder Teilflächen. Große Kasernen, Schießplätze o. ä. militärische Hinterlassenschaften sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Bodenabbau in größerem Ausmaß findet bei Möllendorf / Nudersdorf statt. Der dortige Quarzsandabbau wird voraussichtlich noch mehrere Jahrzehnte in Betrieb sein, entsprechende Abbaugenehmigungen für noch unausgeschöpfte Lagerstätten sind vorhanden. Der Bereich ist im Landesentwicklungsplan und durch die Regionalplanung als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt (s. Kap. 3.2.2 Abb. 4).

4. GESAMTRÄUMLICHE PRÜFUNG

Bei der Ermittlung von geeigneten Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Coswig (Anhalt) wurden die im Folgenden einzeln aufgeführten Ausschlusskriterien überwiegend bereits bei der Vorauswahl berücksichtigt. In der ersten Phase der Untersuchung wurden mehr als 70 zur Überprüfung durch die Stadt vorgegebene Bereiche vor Ort erfasst, wovon im Anschluss ohne vertiefende Prüfung bereits ein Teil wegen raumordnerisch konkurrierender Ziele oder sonstiger Lagebedingungen verworfen wurden. Weitere Ausschlussgründe waren eine unmittelbare Nachbarschaft zu Wohngebieten bzw. den Ortsrändern oder ein gehäuftes Vorkommen von sehr hochwertigen oder geschützte Biotopstrukturen.

Naturschutzgebiete, FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sowie Waldgebiete und Landschaftsbereiche, die als Kernflächen für den landesweiten Biotopverbund (ÖVS LSA) ausgewiesen sind, blieben von vornherein außerhalb der Prüfungskulisse. Dies auch deshalb, weil es sich hierbei i. d. R. um Flächen handelt, die mit naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen belegt sind und wo ein entsprechend hohes Konfliktpotenzial zu erwarten wäre. Dies trifft hauptsächlich auf die Elbauen zu sowie auf die aus dem Fläming nach Süden führenden Fließgewässersysteme, an denen sich strukturreiche Biotopkomplexe entwickeln. Auf Landschaftsschutzgebiete und Nahbereiche des ÖVS, Wald sowie weitere sensible Landschaftsbereiche wurde jeweils als besondere Prüfkriterien bei der Einzelbetrachtung hingewiesen.

Die in der hiesigen Untersuchung dargestellten Flächenpotenziale ergeben sich aus Überlegungen der Stadt Coswig (Anhalt) zu möglichen FF-PVA-Standorten und Anfragen diesbezüglich von Energieunternehmen, Projektentwicklern, Flächeneigentümern, Landwirtschaftsbetrieben und sonstigen Interessenten. Die potenziellen Vorhabenträger haben teilweise bereits Informationen zu den jeweiligen Standortbedingungen zusammengetragen und geprüft und entsprechend konkrete Projektvorschläge mit Angaben zu Größe, Leistung, Einspeismöglichkeiten etc. vorgestellt. Teilweise erfolgten die Anfragen an die Stadtverwaltung aber auch nur pauschal auf der Grundlage von Flurkarten zur grundsätzlichen Machbarkeit bzw. Zustimmungsfähigkeit für die angedachten Standorte.

4.1 Ausschlussbereiche

4.1.1 Raumordnerische Ausschlussbereiche

Als raumordnerische Ausschlussbereiche stehen folgende Ziele der Raumordnung des LEP 2010 LSA, des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) sowie des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" entgegen:

Vorranggebiete für Natur und Landschaft
I Teile der Elbaue

Vorranggebiet für Hochwasserschutz
II Elbe

Vorranggebiete für Natur und Landschaft
VIII Fläming

Vorranggebiete für Forstwirtschaft
III Fläming

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
I Möllendorf / Nudersdorf (Quarzsand)

Vorranggebiete für Wassergewinnung
XIV Wörpen
XIII Westfläming

Vorranggebiet für Hochwasserschutz
II Elbe
XII Rossel

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie
II Coswig Nord
XI Luko

Sachlicher Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 1. Entwurf vom 27.06.2025

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie
III Coswig Nord
XV Luko

Vorranggebiete der Regionalplanung sind in der planerischen Praxis als "Ausschlussgebiete" für andere vorrangige Nutzungen zu verstehen. Wenn allerdings die Möglichkeit besteht mehrere Vorränge ohne Konflikte miteinander zu kombinieren, sollte dies geprüft werden. Insbesondere als Option für die Festlegung von Gebieten zur Energiegewinnung bietet sich die Kombination von Windparks und FF-PVA als "Hybridnutzung" an.

Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung beizumessen, wenn es sich um Vorbehaltsgebiete handelt. Für das Gemeindegebiet bestehen die folgende Festlegungen:

Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege

4.1.2 Fachplanerische Ausschlussbereiche

- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG
- EU SPA
- FFH-Gebiete in Abhängigkeit ihres Schutzzieles
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist möglich!)

Unter fachplanerischen Gesichtspunkten bedürfen die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete "Mittlere Elbe", "Mittlere Elbe" und "Roßlauer Vorfläming" einer eingehenden Verträglichkeitsprüfung, wenn dort Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Erwägung gezogen werden. Für die beiden ersten bestehen im hier zu betrachtenden Abschnitt der Elbniederungen durchgängig auch höhere Schutzkategorien als FFH- und SPA-Gebiete, so dass die Anlage von FF-PVA dort generell nicht in Frage kommt. Lediglich für Standortpotenziale im LSG Roßlauer Vorfläming kann im Zuge der Einzelfallprüfung ggf. Verträglichkeit ermittelt werden.

Schutzzweck des LSG Roßlauer Vorfläming gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung¹⁴:

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - a) des Waldes,
 - b) des Grünlandes,
 - c) der Hecken und Feldgehölze,
 - d) der Lebensstätten der naturraumtypischen Pflanzen- und Tierwelt
 - e) der Kleingewässer und der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation;
 - f) der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Zergstrauchheiden,
 - g) des Reliefs und der landwirtschaftlich genutzten Böden,
 - h) des gehölzgesäumten Wegenetzes in der offenen Landschaft,

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um die vorhandenen Lebensräume, einschließlich aller dafür charakteristischen Arten, zu erhalten und zu entwickeln und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;

2. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsteiles als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom

¹⁴ Verordnung des Landkreis Anhalt-Zerbst vom 15.09.2005

21. Mai 1992 i. d. Z. g. F. (FFH-RL), einschließlich aller dafür charakteristischen Arten nach Anhang II der FFH-RL;
3. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
4. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, vorhandenen genehmigten Campingplätzen, Gartenlaubengärten, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
5. die Erhaltung, Entwicklung und Mehrung des Waldes in dem Maße, dass er auf Dauer eine bestmögliche Nutz-, Schutz-, Erholungs- und ökologische Funktion ausüben kann durch
 - a) naturnahe Waldbewirtschaftung,
 - b) Entwicklung und Erhaltung mehrstufiger Waldränder,
 - c) Gewährleistung einer natürlichen Sukzession der in den Wäldern liegenden, nicht waldbestockten Flächen, die für eine große Artenvielfalt besonders bedeutsam sind sowie die Wiederbewaldung von Flächen aller Art mit Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen;
6. die Erhaltung und Pflege der Heiden, Trocken- und Halbtrockenrasen;
7. eine den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung der Ackerflächen;
8. die Sicherung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Feldgehölzen und Alleen zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Landschaft und des Landschaftsbildes;
9. die Sicherung der Moorböden, insbesondere durch Aufhebung von Entwässerungsmaßnahmen und durch extensive Grünlandnutzung sowie Verhinderung der Umwandlung von Grünland in Acker.

4.1.3 Sonstige Kriterien (städtische, wirtschaftliche und sonstige einzel-fachliche Kriterien)

Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind grundsätzlich Flächen geeignet, die nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt hervorbringen. Es bedarf hierzu für die potenziellen Standorte einer Gewichtung ihrer Auswirkungen, die sowohl ökologische als auch städtebauliche und wirtschaftliche Kriterien umfassen.

Für die städtebaulichen und wirtschaftlichen Kriterien spielt neben der Verfügbarkeit des zu beanspruchenden Grund und Bodens immer auch die Erreichbarkeit und die Entfernung zum nächsten Einspeisepunkt eine entsprechende Rolle. Aber auch unmittelbare Nachbarschaften potenzieller Flächen zu vorhandenen Nutzungen (z. B. Wohngebieten) bedürfen einer Verträglichkeitsbeurteilung im Hinblick auf eine (wahrscheinliche) geordnete städtebauliche Entwicklung bei Vorhabenrealisierung.

Des Weiteren ist auf die verkehrliche und versorgungstechnische Erschließungsfähigkeit dem Grunde nach abzustellen, wobei soweit wie möglich vorhandene Einrichtungen und Anlagen genutzt werden sollten. Schließlich können es weitere öffentliche oder private Belange sein, welche als Restriktionskriterien auf die letztendliche Flächenauswahl einwirken.

Das schließt ein, dass bestehende Wohn- und Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsnutzungen in ihrem Bestand gesichert und in ihrer Betriebsführung nicht gefährdet werden dürfen; dass neue Vorhaben sich weitgehend risikofrei in andere Nutzungen einfügen und Probleme mit Verkehrssystemen (z. B. Blendwirkungen für KFZ- oder Bahnverkehr) bzw. anderen Energieversorgungssystemen ausgeschlossen werden können bzw. mit vertretbarem Aufwand zu bewältigen sind.

Neben der vorstehend angesprochenen unmittelbaren Nachbarschaft zu Wohnnutzungen sind für die Stadt Coswig (Anhalt) auch die Erholungsfunktion der Landschaft für die heimische Bevölkerung und touristischen Nutzungsformen bei der Potenzialflächenbeurteilung in den Blick zu nehmen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil das Baugesetzbuch oder die Naturschutzgesetzgebung hierüber keine abschließenden Regelungen enthalten. D. h., touristisch wertvolle Standorte und Entwicklungsachsen sind zu berücksichtigen und Möglichkeiten der Sichtverschattung zu prüfen.

4.2 Suchräume/Standortpotenziale

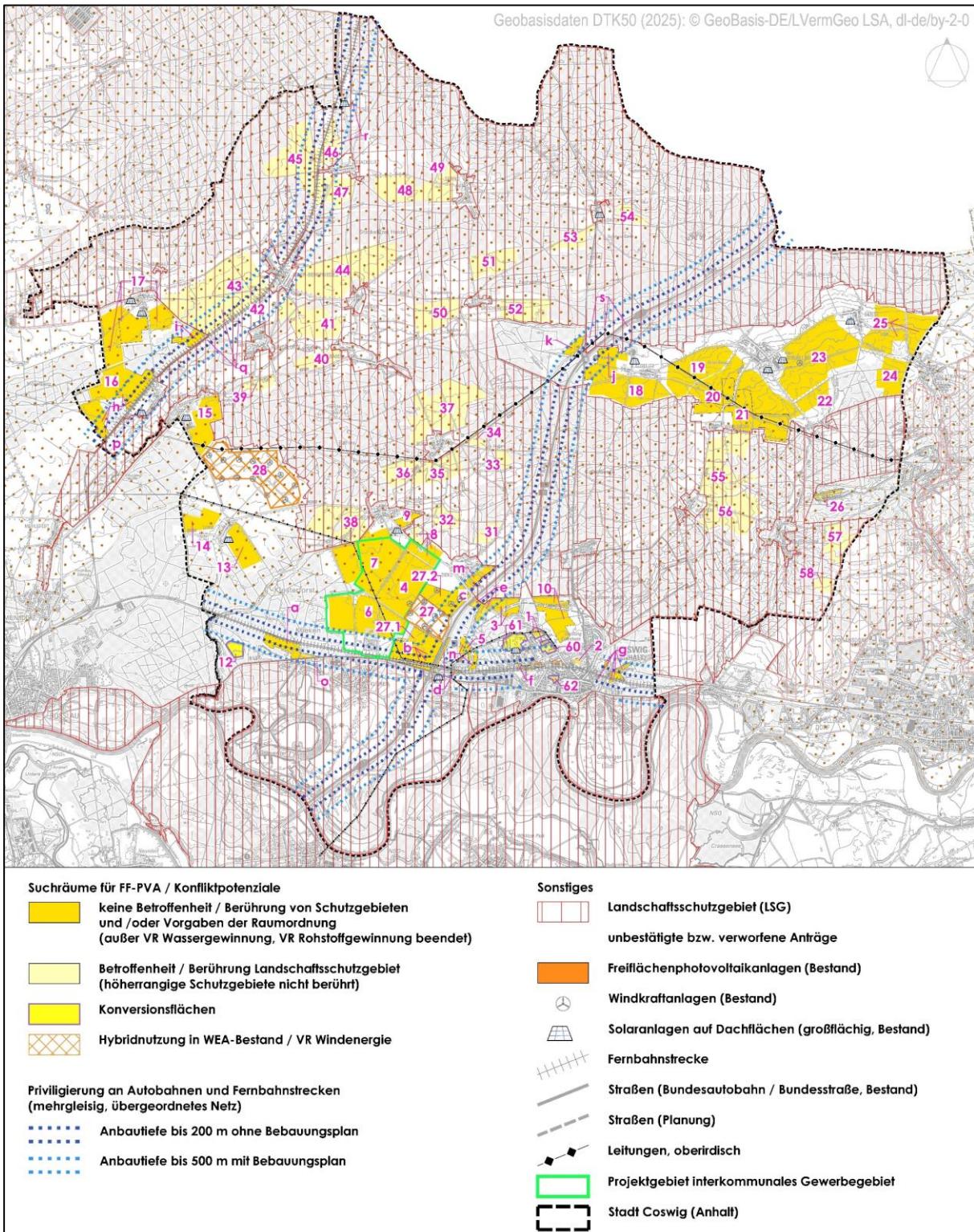
In Ergänzung zu den einleitenden Ausführungen unter Kap. 4. wurden nur Flächen mit Potenzial für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab ca. 2 ha Größe für die weitere Prüfung erfasst, da bei kleineren Einzelstandorten i. d. R. keine Raumbedeutsamkeit gegeben ist. Kleinere Anlagen auf Betriebsgeländen und auf Dächern waren daher nicht Gegenstand der Untersuchung.

Für Anlagen auf Dachflächen ist keine Bauleitplanung erforderlich, sie wäre somit auch kein geeignetes Steuerungsinstrument. Zur Förderung von Solaranlagen auf Dächern müssen andere Instrumente und Strategien zur Anwendung kommen.

Als Potenzialflächen für konventionelle Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten keine ertragreichen Ackerstandorte ausgewählt werden. In Frage kommen aber Standorte in sog. benachteiligten Gebieten, bei denen die Ertragsfähigkeit eingeschränkt ist und Ackerzahlen von unter 30 vorliegen. Für Agri-PV-Anlagen dagegen könnten unter dem besonderen Aspekt der Doppelnutzung auch Landwirtschaftsflächen mit guten Standortbedingungen in Frage kommen, insofern sie sich nicht in Vorranggebieten für die Landwirtschaft (REP A-B-W 2018) befinden.

4.3 Einzelflächen und Flächenkomplexe

Abb. 9 Potenzialflächen - Vorauswahl



4.3.1 Kurzbeschreibung

Nr. 2

Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich zwischen der Bahnhofsstraße und dem Schwarzen Weg auf dem Gelände nördlich der Bahn, es handelt sich um das berüümte Gelände der ehemaligen Gärtnerei zwischen Bahnhofsstraße und Schwarzem Weg. Im nördlichen Bereich wurde ein Lebensmittelmarkt errichtet und östlich daran anschließend sind Grundstücke für Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Flächen sind nur bedingt einsehbar und haben keine Fernwirkung, sie sind derzeit für die Allgemeinheit nicht frei zugänglich, Freizeit- oder Erholungsfunktionen für die Bevölkerung kommen nicht zum Tragen. Hier besteht gutes Entwicklungspotenzial für einen größeren innerstädtischen Wohnstandort.

Nr. 3

Es handelt sich um Außenbereichsflächen im Umfeld der geplanten Umgehungsstraße, die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden, sie sind frei zugänglich und schließen an den privilegierten 200 m Korridor bzw. 500 m Korridor östlich der A 9 an. Landschaftsbereiche mit besonderer Erlebniswirksamkeit oder Erholungsfunktion sind nicht vorhanden.

Nr. 5

Es handelt sich um Außenbereichsflächen im Umfeld der geplanten Umgehungsstraße, die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden, sie sind frei zugänglich und schließen an den privilegierten 200 m Korridor bzw. 500 m Korridor östlich der A 9 und im Süden an den entlang der Bahnstrecke an. Landschaftsbereiche mit besonderer Erlebniswirksamkeit oder Erholungsfunktion sind nicht vorhanden.

Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7

Die Flächen befinden sich im Suchraum westlich der A 9 (nördlich der B 187 und der Bahnstrecke) für die Bestrebungen zur Etablierung eines interkommunalen Gewerbegebietes bestehen. Es handelt sich um einen durch großflächige wenig strukturierte Ackerflächen bestimmten Landschaftsraum ohne besondere Empfindlichkeiten, Erlebnis- oder Naturraumfunktionen. Die Fläche 7 ist als benachteiligtes Gebiet gemäß FFAVO ausgewiesen. Wegen der vorhandenen Verkehrswägen (s. o.) und des vorhandenen Windpark Coswig Nord sowie einer Hochspannungsfreileitung besteht eine technogene Beeinflussung.

Für das interkommunale Gewerbegebiet wurde eine Machbarkeitsstudie mit positivem Ergebnis durchgeführt. Daher wird von der Stadt Coswig (Anhalt) nun prioritär diese Zielstellung für die Standortentwicklung verfolgt. Optionen für FFPVA werden für Flächen im Umfeld gesehen im Zusammenhang mit den privilegierten Bereichen entlang von Bahn und Autobahn.

Kleinere gliedernde Biotopelemente mit Gehölzbeständen sowie wegbegleitenden Gehölzstrukturen befinden sich im Umfeld des Kiesabbaugeländes nördlich der Bahn. Der Landschaftsraum ist frei zugänglich, erlebniswirksame Strukturen sind kaum vorhanden, die Waldränder der Umgebung bieten mehr Erholungsfunktionen. Durch FF-PVA verändert sich der Raumeindruck, in die bisher "freie" Landschaft tritt eine technogene Komponente, es sind Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Außerdem müssen Abstände zu den Waldrändern gehalten werden und die Anlagen müssen mit landschaftlichen "Freihaltezonen" so gestaltet werden, das die heimische Tierwelt ausreichend migrieren kann. Dies trifft auch auf ein zukünftiges Gewerbegebiet zu, darüber hinaus sind als Folge einer gewerblichen Bebauung und Nutzung Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten.

Nr. 8 und Nr. 9

Die Flächen befinden sich südlich und östlich der Ortslage Düben soweit vom Ortsrand entfernt, dass diesbezüglich keine Beeinflussung der Wohnnutzungen zum Tragen kommt. Fläche 9 ist als benachteiligtes Gebiet gemäß FFAVO ausgewiesen, Fläche 8 teilweise. Sie sind frei zugänglich und stellen sich als wenig strukturierte erlebnisarme Landwirtschaftsflächen ohne besondere Erholungsfunktionen dar. Die Fläche 8 befindet sich teilweise im LSG, sie umfasst zwei Bereiche nordöstlich der L 121. Die Fläche schließt an die hier im Außenbereich befindliche Gewerbenutzung (gegenüber der Schweinezucht) an und reicht bis in die Nähe des Waldrandes. Einsehbarkeit ist nur bedingt gegeben. Vom Wald muss Abstand gehalten werden und zur Ortslage Zieko hin ist Begrünung vorzusehen. Es kommt an beiden Standorten zu einer weiteren technogenen Beeinflussung des hier bereits überprägten Landschaftsbildes.

Nr. 10

Es handelt sich um Außenbereichsflächen nördlich und südlich der geplanten Umgehungsstraße, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es gab dort bereits Anfragen zur Errichtung von FF-PVA. Die Flächen sind frei zugänglich und vermitteln den Eindruck einer Agrarlandschaft weitgehend ohne gliedernde und strukturierende Ausstattungselemente. An der Ziekoer Landstraße ist mit dem Umspannwerk bereits eine technogene Komponente landschaftsbildwirksam, die aber nicht bis in die Wohngebiete am nördlichen Stadtrand hineinwirkt. Einsehbarkeit in das nahezu eben erscheinende Gelände ist von der Ziekoer Landstraße im Westen und der B 107 im Osten gegeben sowie von den oberen Geschossen der Wohngebäude am Beethovenring. Empfindliche Landschaftsbilder mit besonderer Erlebniswirksamkeit oder besondere Erholungsfunktionen sind nicht betroffen. Nach Süden zum Stadtrand hin sind abschnittsweise inzwischen gut strukturierte Gehölzstrukturen entstanden, die als Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Vorhaben entwickelt wurden. Die Ortsrandeingrünung sollte auch vor dem Hintergrund der geplanten Umgehungsstraße (B 187) zur Abschirmung des Wohngebietes Beethovenring und für die Wohnlagen an der B 107 verstärkt werden.

Nr. 13 bis 17

Von Luko nach Norden über Düben, Thießen und bis nach Ragösen erstreckt sich eine Reihe von miteinander verbundenen offenen Landschaftsräumen zwischen den Waldgebieten, die topografisch nur wenige Unterschiede aufweisen. Es vermittelt sich der Eindruck einer Agrarlandschaft mit wenig strukturierenden Ausstattungselementen, mehr Biotopstrukturen sind an den Waldrändern und nördlich der Bahnstrecke zu finden. Am markantesten ist das Rosseltal mit seiner hohen Strukturdiversität an verschiedenen Biotopverbundstrukturen. Während im Niederungsbereich und in den Wäldern neben dem LSG noch weitere naturschutzrechtliche Schutzkategorien gelten, liegen die offenen Bereiche außerhalb des LSG. Der gesamte Suchraum wird landwirtschaftlich genutzt und ist gemäß FFAVO als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen.

Die Bahnstrecke von Dessau-Roßlau Richtung Wiesenbürg über Jeber-Bergfrieden ist abschnittsweise mit Damm und Unterführungen ausgebaut, was sich besonders bei Thießen als Zäsur in der Landschaft deutlich bemerkbar macht. Zwischen Thießen und Luko befindet sich der Windpark Luko, der zusammen mit einer Hochspannungsfreileitung die Landschaft technogen überprägt. Der Landschaftsraum ist frei zugänglich, erlebniswirksame Strukturen sind teilweise vorhanden, die Waldränder und die Rosselniederung bieten die meisten Erlebnis- und Erholungsfunktionen. Durch die FF-PVA verändert sich der Raumeindruck, in die bisher "freie" Landschaft tritt eine technogene Komponente. Es sind Eingrünungsmaßnahmen erforderlich, Blickbeziehungen von den Orträndern zu markanten Landschaftselementen sind zu beachten. Außerdem muss Abstand zu den Waldrändern gehalten werden und die Anlagen müssen mit landschaftlichen "Freihaltezonen" so gestaltet werden, dass die heimische Tierwelt ausreichend migrieren kann.

Nr. 13 und Nr. 14

Die Flächen erstrecken sich nördlich und südlich von Luko bis zu den umliegenden Waldrändern über Landwirtschaftsfläche, sie sind frei zugänglich. Nach Norden wird das Landschaftsbild durch den Windpark und die Hochspannungsfreileitung geprägt, die Erholungsfunktion ist entsprechend eingeschränkt. Mit den FF-PVA wäre vom Ortsrand Luko aus der Blick über eine offene, "unverstellte" Landschaft bis zum Waldrand, dann (nur) noch nach Südwesten gegeben.

Nr. 15

Die Fläche erstreckt sich vom Ortsrand Thießen nach Süden bis zum Windpark Luko und nach Westen und Osten bis zum Waldrand. Damit wäre der gesamte offene Raum östlich der Verbindungsstraße (entlang der Gemeindegrenze) nach Luko mit Anlagen zur Energiegewinnung belegt. Am südlichen Ortsrand von Thießen befinden sich großformatige Landwirtschaftsgebäude (mit Solaranlagen auf den Dächern) und Gewerbeflächen bzw. Lagerflächen für Bodenmaterial u. ä., empfindliche Wohnnutzungen werden nicht visuell gestört.

Nr. 16 und Nr. 17

Die Flächen erstrecken sich über die unbewaldeten Landschaftsbereiche zwischen Thießen und Ragösen, die Flächen sind frei zugänglich. Es vermittelt sich der Eindruck einer weiten Agrarlandschaft, in die sich beim Blick in den Raum die Waldgebiete erlebniswirksam "einschieben". Dieser Raumeindruck und die Landschaftsbildwirkung (Erholungsfunktion) verändern sich, wenn die offenen Bereiche zwischen den "vorspringenden" Waldrändern mit technogenen Komponenten wie den FF-PVA belegt werden.

Nr. 18 bis Nr. 24

Von der A 9 westlich von Köselitz über Cobbelsdorf, Wahlsdorf, Wörpen und Senst bis zur östlichen Gemeindegrenze erstreckt sich zwischen den Waldgebieten ein offener Landschaftsraum mit bewegter Topografie. Das Gelände erreicht an den Waldrändern im Norden die höchsten Punkte und fällt generell nach Süden ab, zusätzliche Bewegung im Relief mit kleinräumigen Niederungen und Anstiegen wurde durch die Abflusstäler der Flämingbäche geschaffen. Der gesamte Suchraum wird landwirtschaftlich genutzt und befindet sich außerhalb der Grenzen des LSG. Es vermittelt sich der Eindruck einer weiträumigen Ackerlandschaft, gliedernde Biotopstrukturen sind nur wenige vorhanden und hauptsächlich entlang der Wirtschaftswege in Form von Hecken und Baumreihen zu finden.

Durch die Landschaft führt über Köselitz und Wörpen eine Hochspannungsfreileitung, südwestlich von Cobbelsdorf steht eine einzelne Windkraftanlage. Der Reiz der Landschaft (Erholungsfunktion) ergibt sich am ehesten aus der Weite des Raumes und den weitreichenden Blickbeziehungen, erlebniswirksame Strukturvielfalt ist eher an den Waldrändern, teilweise an den Ortsrändern (im Übergang zur Landschaft) und an den Gewässerstrukturen zu finden. Mit den FF-PVA verändert sich der bisherige Raumeindruck von Größe und Weite, in die "freie" Landschaft tritt eine technogene Komponente. Zu den Orträndern und zu den Waldrändern muss Abstand gehalten werden und es ist eine Eingrünung besonders zur jeweiligen Ortslage hin vorzusehen. Die Anlagen müssen mit landschaftlichen "Freihaltezonen" so gestaltet werden, das die heimische Tierwelt ausreichend migrieren kann.

Nr. 18 und 19

Die Flächen befinden sich im Süden und Osten von Köselitz und erstrecken sich bis in den Südwesten von Cobbelsdorf, sie werden intensiv genutzt. Von Köselitz aus in den offenen Raum geschaut, vermittelt sich der Eindruck einer großräumigen Agrarlandschaft ohne besonders erlebniswirksame natürliche Ausstattungskomponenten. Die einförmige Landschaft ist frei zugänglich, für Belebung sorgt die Waldkulisse im Norden, wo mit den großformatigen Landwirtschaftsbauten (ehemals Ferkelanlage) und Gewerbehallen Landschaftsbild und Erholungsfunktionen aber auch gestört werden.

Nr. 20 und Nr. 21

Die Flächen befinden sich zwischen Cobbelsdorf und Wahlsdorf beidseits der Kreisstraße K 2376, sie werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, nach Süden etwa ab Höhe der Ortslage von Wahlsdorf erstrecken sich große Waldbereiche. Wegen der Topografie ist das Gelände insbesondere von Norden her sowie von der K 2376 weithin einsehbar, die Straße ist zwischen Cobbelsdorf und Wahlsdorf beidseitig mit Laubbäumen bestückt, weitere landschaftsgliedernde Elemente sind nur spärlich vorhanden. Es vermittelt sich der Eindruck einer großräumigen Agrarlandschaft ohne besonders erlebniswirksame natürliche Ausstattungskomponenten, Belebung erhält der Raumeindruck aber durch das abwechslungsreiche Relief und durch die Kleinstrukturen rund um den Ziehbrunnen bei Wahlsdorf. Die Landschaft ist frei zugänglich und erfüllt Erholungsfunktionen.

Nr. 22 und Nr. 23

Die Flächen befinden sich südlich der Landesstraße L122 zwischen Cobbelsdorf und Senst, sie werden intensiv genutzt. Das Gelände steigt und fällt hier in mehrere Richtungen an und ab, wodurch sich je nach Standort und Perspektive weite Raumsichten ergeben. Es vermittelt sich der Eindruck einer großräumigen Agrarlandschaft, besonders erlebniswirksame natürliche Ausstattungskomponenten sind am ehesten an den südlichen Waldrändern und bei Wörpen zu finden. Die Landschaft ist frei zugänglich und erfüllt Erholungsfunktionen.

Nr. 24 und Nr. 25

Die Flächen befinden sich im Osten und Südosten von Senst, entlang der Landesstraßen L122 und L124, sie werden landwirtschaftlich genutzt. Es vermittelt sich der Eindruck einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, das Gelände ist aber durch Kleinstrukturen und Waldinseln stärker gegliedert als im übrigen Suchraum. Der Eindruck von Weite ist hier nicht so stark wie weiter westlich, die Raumgliederung durch erlebniswirksame Strukturen kommt mehr zum Tragen. Die Landschaft ist frei zugänglich und erfüllt Erholungsfunktionen.

4.3.2 Agri-PV-Anlagen

Eine besondere Form der Landnutzung stellen sogenannte Agri-PV-Anlagen dar. Mit diesen ergeben sich Möglichkeiten, in hybrider Form sowohl einen angemessenen Ertrag im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als auch einen Energieertrag im Zuge der Herstellung "sonnenkraftbasierten" Stroms zu erzielen. Sie können Bestandteil der vorgenannten Potentialflächen sein/werden.

Hinsichtlich der Prüfung nach städtebaulichen, wirtschaftlichen und sonstigen einzelfachlichen Kriterien gelten für Agri-PV-Anlagen dieselben Rahmenbedingungen wie in den vorhergehenden Ausführungen dargestellt (s. o.). Da es sich um sehr große Areale handelt, sind dafür in Frage kommende Flächen insbe-

sondere nach ihrer Fernwirkung auf das Landschaftsbild sowie deren Zerschneidungs- oder Barrierefunktion zu beurteilen. Je stärker einsehbar ein Standort mit Solarenergieanlagen ist, desto weiter reicht die Wirkung dieser Anlagen auf das Landschaftsbild. Davon betroffen sein könnten Erholungsfunktionen und der naturbezogene Tourismus. Außerdem muss auf regelmäßige Wildwechsel und mögliche Barrierefunktionen für wandernde Tiere geachtet werden.

Agri-PV-Anlagen zielen zwar auf die Nutzung der Ackerflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ab, sollen aber dabei die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Tierhaltung und/oder Dauergrünland aufrechterhalten. Das bedeutet eine Umstrukturierung des Bewirtschaftungsregimes für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb, Betriebsaufgaben infolge der Errichtung von Agri-PV- Freiflächenanlagen sind dagegen nicht gemeint. Die fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung soll generell kombiniert werden mit der Anlage von Biodiversitätsgürteln innerhalb und am Rande der Aufstellflächen (Bodenfreiheit und Höhenbegrenzung, weiter gestellte Modulreihen etc.) und Struktur- und Landschaftselementen zur Einbettung der Anlagen in das Landschaftsbild/Förderung der Biotopverbundstruktur (ohne Module). Außerdem sollen bei sehr großen Arealen "Schneisen" für Migrationskorridore freigehalten werden.

Der innovative Ansatz von Agri-PV-Anlagen besteht in der Nutzungskombination mit ökologisch bereichernden Strukturen sowie dem Boden- und Grundwasserschutz durch eine ganzjährige Vegetationsbedeckung mittels Dauergrünland.

4.3.3 Hybridflächen

Nr. 27 (27.1 und 27.2)

Im Bereich des vorhandenen Windpark Coswig Nord bietet sich die "Doppelnutzung" mit PVA als integrierte Variante bzw. Agri-PV an, da dort bereits ein Eingriff in das Landschaftsbild und die damit verbundenen Naturhaushaltsfunktionen wirksam ist und somit weniger "unverbrauchtes" Landschaftsbild an anderer Stelle beansprucht würde. Außerdem schließen sich nach Westen privilegierte Flächen entlang der Autobahn an.

Nr. 28

Im Bereich des vorhandenen Windpark Loko bietet sich die "Doppelnutzung" mit PVA als integrierte Variante bzw. Agri-PV an, da dort bereits ein Eingriff in das Landschaftsbild und die damit verbundenen Naturhaushaltsfunktionen wirksam ist und somit weniger "unverbrauchtes" Landschaftsbild an anderer Stelle beansprucht würde. Außerdem sind die Flächen als benachteiligtes Gebiet nach FFAVO ausgewiesen.

4.3.4 Nachnutzung von Rohstoffabbaugebieten

Der Kiesabbau westlich von Coswig (nördlich der B 187) ist noch in Betrieb, als Folgenutzung wäre FF-PVA eine Option die dann mit der Abschlussbetriebsplanung (Rekultivierungsziele) in Einklang zu bringen wäre. Die Kiesgrube war Teil des Suchraums westlich der A 9, wo infolge einer Machbarkeitsstudie nun gute Chancen für die Etablierung eines interkommunalen Gewerbegebiets gesehen werden, so dass von der Stadt Coswig (Anhalt) nun prioritär diese Zielstellung für die Standortentwicklung verfolgt wird.

Für Teilbereiche der Kieselgur-Lagerstätte, auf denen der Abbau bereits beendet wurde, wird von Betreiberseite die Nachnutzung mit FF-PVA geprüft.

Der Abbau bei Möllendorf / Nudersdorf ist als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung durch die Regionalplanung festgelegt. Mittelfristig ist nicht mit einem Ende des Abbaus zu rechnen. Als langfristige Nachnutzungsoption kämen von der grundsätzlichen Standorteignung her auch Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage, die mit der Abbaugenehmigung verbundenen Rekultivierungsaflagen und Rekultivierungsziele müssten dann ggf. geändert werden (s. auch Kap. 3.7 Abb. 10).

Nr. 26

Der Quarzsandabbau Möllendorf / Nudersdorf liegt innerhalb des Waldes und ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Einsehbarkeit ist auch von den Waldwegen her nicht gegeben, Erholungsfunktionen wären nicht betroffen. Wegen des Vorranges der Rohstoffgewinnung kämen PVA ggf. als Folgenutzung in Frage.

Nr. 59

Der Kieselgur-Abbau westlich von Klieken ist nach wie vor in Betrieb. Für bereits abgebaute Teilflächen bestehen bei den Betreibern Bestrebungen als Nachnutzung Solaranlagen zu installieren, mit der Energiegewinnung will sich der Betrieb auch eine weitere Einnahmequelle zur Absicherung der wirtschaftlichen Situation schaffen. Abstimmungen zur Anpassung des Abschlussbetriebsplanes sind in Vorbereitung. Das Gelände ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich und ist durch den randlichen Gehölzbewuchs gut eingegrünt. Einsehbarkeit ist nicht gegeben, Erholungsfunktionen oder empfindliche Landschaftsbilder werden nicht beeinträchtigt.

4.3.5 Konversionsflächen

Größere "klassische" Konversionsflächen, wie sie u. a. das EEG ausdrücklich als Vorzugsflächen für eine FF-PVA-Nachnutzung benennt, sind im Stadtgebiet so gut wie nicht zu finden, die vorhandenen Gewerbe- und Landwirtschaftsstandorte sind fast ausnahmslos aktiv, Nutzungsaufgaben oder Leerstände betreffen i. d. R. nur einzelne Grundstücke oder Teilflächen. Große Altindustrie-Anlagen, Kasernen, Schießplätze o. ä. militärische Hinterlassenschaften sind im

Stadtgebiet mit Ausnahme des ehemaligen Chemiewerks und des Keramikwerks in Coswig nicht vorhanden, auch keine ehemaligen Deponien.

Es existieren einige kleinere Gewerbe- und Landwirtschaftsbrachen sowie aufgelassene, für die eine entsprechende Nachnutzung ggf. in Frage käme. Hier muss – wie bei jedem Einzelvorhaben - geprüft werden, ob nicht andere Gründe z. B. des Naturschutzes oder eine fortgeschrittene Waldentwicklung bzw. ungünstige Erschließungsbedingungen einer Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegenstehen. Insbesondere auf den Standorten Chemiewerk und Keramikwerk hat sich wegen der langen Ruhephase Gehölzsukzession etabliert. Weitere "klassische Konversionsflächen" wären die ehemalige Deponie westlich von Coswig und inzwischen ungenutzte Bauflächen westlich der Ziekoer Landstraße.

Nr. 1 und Nr. 60

Die Gewerbebrachen westlich der Ziekoer Landstraße sind bereits seit langerem ungenutzt, Spuren der vormaligen Nutzung und bauliche Überreste sind noch vorhanden. Die Flächen sind für die Allgemeinheit nicht zugänglich. In der Nachbarschaft befinden sich keine empfindlichen Wohnnutzungen, Freizeit- oder Erholungsnutzungen sind nicht betroffen, auch keine empfindlichen Ortsränder oder Landschaftsbilder.

Nr. 12

PVA stellen mittlerweile eine gängige Nachnutzung auf Deponien dar. Der Anlagentyp und v. a. die Bodenverankerung müssen an den Aufbau und die Abdichtung des Deponiekörpers angepasst werden. Die Deponie befindet sich noch in der "Nachsorge", FF-PVA wären eine Option nach Beendigung der Deponieaufsicht. Das Gelände ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich, es bestehen keine Erholungs- oder Freizeitfunktionen. Einsehbarkeit ist wegen der umliegenden Waldbereiche nicht gegeben, empfindliche Landschaftsbilder sind nicht betroffen.

Nr. 61

Für das ehemalige Chemiewerk gab es in der Vergangenheit bereits mehrere Projekte um die teilweise noch mit Industrieanlagen bzw. deren Überresten bestandenen Areale für Solaranlagen zu erschließen. Das Gelände ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich, in der Nachbarschaft befinden sich keine empfindlichen Wohnnutzungen. Freizeit- oder Erholungsfunktionen sind nicht betroffen auch keine empfindlichen Landschaftsbilder. Die südwestlichen Flächen wurden inzwischen mit PVA bestückt, ebenso große Dachflächen von Gewerbehallen. Das Gelände bietet weiterhin Flächenpotenziale für FF-PVA, wenn Flächen beräumt würden. Auf dem Gelände ist noch erhebliche Bausubstanz vorhanden und wo dies nicht der Fall ist, konnte ungehindert Gehölzsukzession stattfinden. Es kämen Eingriffe in den Gehölzbestand einschließlich der Biotop- und Habitatfunktionen zustande.

Nr. 62

Für das ehemalige Keramikwerk gab es bisher keine Nachnutzungskonzepte mit Tragkraft. Es wirkt als städtebauliche Fehlstelle. Das Gelände ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich, Freizeit- und Erholungsfunktionen sind nicht betroffen, auch keine empfindlichen Landschaftsbilder. Wegen der bereits lang dauernden Ruhephase hat sich flächig Gehölzbestand mit entsprechenden Biotopt- und Habitatfunktionen entwickelt. Wenn das Gelände wieder in Nutzung genommen wird, kommt es diesbezüglich zu Eingriffen.

4.3.6 Flächen entlang der Bahn und der Autobahn

Nr. a) – r) 200m / 500 m -Korridor (EEG-Privilegierung)

Flächen entlang von Autobahnen sowie entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes¹⁵ werden im EEG/BauGB als Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen besonders gewürdigt, da i. d. R. das Landschaftsbild und daran gebundene Funktionen und Nutzungen dort bereits durch die vorhandene Infrastruktur gestört sind. Dafür werden Korridore mit 200 m Breite angegeben, in denen ohne Bauleitplanung agiert werden kann, im erweiterten Korridor bis 500 m Tiefe ist ein Bebauungsplan für die Zulassung erforderlich. Durch das EEG wie auch das BauGB (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8b) wird damit eine Privilegierung dieser Flächen geschaffen, die Zulassungsentscheidung verbleibt allerdings im Rechtsrahmen des BauGB als Einzelfallentscheidung unter Einbeziehung weiterer städtebaulicher und sonstiger abwägungsrelevanter Aspekte.

Für Coswig (Anhalt) werden für größere Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der Bahnstrecke und der Autobahn nur abschnittsweise realistische Potenziale gesehen. Die Fernbahnstrecke 6207 im Abschnitt Lutherstadt Wittenberg – Roßlau - Dessau, die in Ost-West-Richtung durch das Gemeindegebiet führt, verläuft teilweise durch Waldgebiete oder Siedlungsbereiche. Die Strecke 6414 über Jeber-Bergfrieden Richtung Wiesenburg verläuft ebenfalls teilweise durch Wald oder wird von - für die hiesigen Verhältnisse - ertragreichen Äckern sowie Grünland begleitet und im 200 m / 500 m Korridor befinden sich auch Siedlungsbereiche. Die Autobahn verläuft im Gemeindegebiet überwiegend durch Wald, der 200 m bzw. 500 m Korridor erfasst abschnittsweise Landwirtschaftsflächen und Siedlungsbereiche.

a) und o)

Es handelt sich um Flächen südlich der Bahnstrecke bis zur B 187 bei Klieken. Die Flächen sind durch Straße und Bahnanlagen vorgeprägt, empfindliche Landschaftsbilder oder Fernwirkung sind nicht gegeben. Die Zugänglichkeit ist durch die Bahntrasse eingeschränkt. Durch den umgebenden Wald besteht nur teilweise Einsehbarkeit, die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche o) befindet sich im LSG.

¹⁵ www.eba.bund.de, Liste übergeordnetes Netz gemäß § 2b AEG. Stand: 31.10.2019,

b)

Die Flächen im 200 m und 500 m –Korridor befinden sich überwiegend nördlich der Bahnstrecke sowie westlich der Autobahn-Anschlussstelle. Die Zugänglichkeit ist durch die Bahntrasse und die Autobahn eingeschränkt. Nach Süden liegt Wald an, nach Norden ist freie Sicht über Landwirtschaftsflächen hinweg gegeben. Durch den im Hintergrund (weiter nördlich) sichtbaren Windpark Coswig Nord und die Hochspannungsfreileitung werden technogene Beeinträchtigungen in der wenig strukturierten Agrarlandschaft wirksam. Empfindliche Landschaftsbilder sind nicht betroffen, landschaftsbildwirksame Kleinstrukturen sind mit den Gehölzbeständen im Umfeld des Kiesabbaus und wegbegleitenden Baumreihen vorhanden.

c) und m)

Die Flächen im 200 m und 500 m - Korridor befinden sich westlich der A 9, sie sind frei zugänglich. Der 500 m Korridor erfasst auch 3 WKA des Windparks Coswig Nord. Im 200 m Korridor befinden sich landschaftsbildwirksame und vielfältige Biotoptstrukturen, die ausgespart werden sollten. Hauptsächlich handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Landschaftsbild im Bereich c) wird geprägt durch den vorhandenen Windpark, der Bereich m) befindet sich südlich von Zieko ebenfalls auf Landwirtschaftsflächen. Der Sportplatz von Zieko wird vom 500 m –Korridor miterfasst. Hier müssen besonders die Erholungs- und Freizeitfunktionen beachtet werden. Es besteht teilweise Einsehbarkeit von Norden her (Ortsrand Zieko), teilweise ist Sichtverschattung durch Gehölzstrukturen und / oder Geländebedingt gegeben.

d), e) und n)

Die Flächen befinden sich östlich der A 9 im 200 m und 500 m -Korridor, wo dieser nicht durch Siedlungsbereiche oder Wald führt, frei zugänglich. Empfindliche Landschaftsbilder sind hier lagebedingt nicht betroffen, auch keine empfindlichen Siedlungsbereiche. Neben der Lage an der A 9 wirken hier weitere technogene Einflüssen wie die B 187 und die Bahnstrecke sowie Gewerbegebiete (Buroer Feld).

f) und g)

Entlang der Bahnstrecke befinden sich bereits mehrere PVA auf Altindustrieflächen, z. B. beim ehemaligen Korksteinwerk, dort im Umfeld besteht noch kleinräumiges Potenzial. Einsehbarkeit oder Konflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen sind nicht gegeben. Die Flächen f) und g) befinden sich am westlichen Siedlungsrand an der Hohen Straße / Hohen Mühle und zwischen Friedhof und einem teilweise aufgegebenen Kleingartenkomplex (Am Wiesengrund), sie sind frei zugänglich und werden landwirtschaftlich genutzt. Von den Wohngrundstücken am Ortsrand und von der "Hohen Mühle" her besteht geländebedingt keine Einsehbarkeit. Für die jetzige Erlebniswirksamkeit der Landschaft kämen hier mit den FF-PVA neue technogene Einflüsse zum Tragen.

h), i) und p)

Die Flächen befinden sich bei Thießen westlich der Bahnstrecke im 200 m und 500 m -Korridor, wo dieser nicht durch Siedlungsbereiche oder Wald führt. Die Flächen sind frei zugänglich, sie werden landwirtschaftlich genutzt und sind als benachteiligte Gebiete mit geringer Ertragsfähigkeit ausgewiesen (FFAVO). Lagebedingt, weil sich die Ortslage auf der Ostseite der Bahn befindet, werden die Wohnnutzungen in Thießen nicht beeinträchtigt. Die Bahnlinie, die hier abschnittsweise deutlich erhöht mit Bahndamm und Unterführung verläuft, bildet vor Ort den räumlich am stärksten wirksamen Störfaktor für die Erlebniswirksamkeit. Die Fläche p) befindet sich im LSG.

j) und k)

Die Flächen befinden sich westlich und östlich der Autobahnanschlussstelle Köselitz vorwiegend im 500 m -Korridor, wo dieser nicht durch den Wald führt. Fernwirkung ist wegen der umgebenden Waldflächen nicht gegeben, Einsehbarkeit von Osten bzw. von der Ortslage Köselitz ist geländebedingt und durch die Straßenbegrünung eingeschränkt. Die Flächen sind frei zugänglich. Landschaftsbilder mit hoher Störempfindlichkeit oder besondere Erholungsfunktionen sind nicht betroffen, die A 9 wirkt bereits als technogener Störfaktor.

r)

Die Flächen befinden sich nördlich von Stackelitz im 200 m / 500 m -Korridor östlich der Bahn, sie werden landwirtschaftlich genutzt. Einsehbarkeit ist wegen der umliegenden Waldgebiete nur bedingt gegeben, Beeinträchtigungen für Blickbeziehungen (mit dem Ortsrand) können durch Abstand halten und Eingrünung vermieden werden. Die Flächen sind frei zugänglich und befinden sich im LSG. Landschaftsbilder mit hoher Empfindlichkeit oder besondere Erholungsfunktionen sind nicht betroffen, die Bahntrasse wirkt bereits als technogener Störfaktor.

s)

Die Flächen befinden sich nördlich von Köselitz im 200 m / 500 m -Korridor beidseitig der A 9, sie werden landwirtschaftlich genutzt. Wohnnutzungen am westlichen Ortsrand von Köselitz werdenlagebedingt wegen der Entfernung visuell nicht beeinträchtigt. Die Flächen sind frei zugänglich und befinden sich im LSG. Landschaftsbilder mit hoher Empfindlichkeit oder besondere Erholungsfunktionen sind nicht betroffen, die A 9 wirkt bereits als technogener Störfaktor.

5. ERGEBNIS DER FLÄCHENPRÜFUNG/GESAMTRÄUMLICHES KONZEPT

Infolge der Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes wird davon ausgegangen, dass auf dem Territorium der Stadt Coswig (Anhalt) geeignete Potenzialflächen hauptsächlich im Bereich bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen und zum Teil aufgegebener Gewerbestandorte und sonstiger baulicher

Hinterlassenschaften zu finden sind. Es bieten sich durch Vornutzungen überprägte Flächen und Konversionsflächen an, die sich am Siedlungsrand oder im Außenbereich mit ausreichendem Abstand zu Wohngebieten oder touristischen Nutzungen befinden und dort, wo das Landschaftsbild keine besonderen Empfindlichkeiten aufweist.

Empfindliche Landschaftsbilder und Biotope sind hauptsächlich in den Elbauen mit den naturnahen Wald- und Feuchtbiotopen zu finden sowie im Vorfläming mit dem dortigen Zusammenspiel von Wäldern und kleinräumig teils sehr strukturreicher Offenlandschaft sowie generell entlang der Fließgewässersysteme, hier muss auch verstärkt auf Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie touristische Nutzungen Rücksicht genommen werden.

Im hiesigen Konzept werden Potenzialflächen grundsätzlich mit Abstand von mind. 200 m zu den Ortsrändern dargestellt. Ausgenommen davon sind die nach EEG privilegierten Flächen im 200 m / 500 m -Korridor an Fernbahnen und Autobahnen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat sich im ersten Auswahlschritt entschlossen, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten zu verzichten, wenn es sich um Offenland rings um die für die Fläminglandschaften charakteristischen "Inseln" der in die Waldgebiete eingebetteten Ortslagen handelt. Eine Ausnahme davon wurde in Abstimmung bzw. auf Wunsch der Bewirtschafter gemacht, wenn es sich um Standorte mit sehr schlechter Ertragssituation handelt, hier die Fläche Nr. 56 bei Wörpen. Die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken muss geprüft werden, ggf. sind Verfahren zur Auslösung aus dem LSG zu führen bzw. Befreiungstatbestände zu prüfen. Außerdem müssen hinreichende Abstände sowohl zum Siedlungsrand als auch zum Waldrand gehalten werden und es ist verstärkt auf empfindliche Landschaftsbilder mit Erholungsfunktionen zu achten.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat sich im ersten Auswahlschritt auch entschlossen, auf Darstellungen von FF-PVA-Potenzialen auf ertragreichen Landwirtschaftsflächen zu verzichten und die Flächenauswahl auf benachteiligte Gebiete gemäß FFAVO zu richten. Mit der 2022 vom Land Sachsen-Anhalt erlassenen Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) im Sinne der Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird vom Land klargestellt, dass auf Ackerflächen mit geringer Bodenqualität oder sonstigen schwierigen Standorteigenschaften mehr Freiflächenphotovoltaikanlagen entstehen sollen und für die benachteiligten Gebiete auch Zuschläge nach dem EEG erteilt werden können.

Eine Ausnahme davon bilden teilweise nicht als benachteiligte Gebiete ausgewiesene Flächen im Suchraum westlich der A 9 / nördlich der Bahnstrecke / der B 187, wo in der Vergangenheit mehrfach Anfragen für PVA-Projekte an die Kommune gestellt wurden. Dort gibt es Bestrebungen für ein interkommunales Gewerbegebiet, inzwischen wurde eine Machbarkeitsstudie mit positivem Ergebnis durchgeführt, großräumige Solaranlagen sind dort für die Stadt Coswig (Anhalt) keine Entwicklungsoption mehr. Sie wurden daher in der ersten Auswahlrunde wieder verworfen. Dies betrifft die Flächen Nr. 4, 6 und 7.

Unter Heranziehung anderer Quellen als der Karte zur FFAVO, vor allem auch durch Angaben der Bewirtschafter ergeben sich teilweise andere Bewertungen der Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit, was im weiteren Auswahlverfahren seinen Niederschlag fand (s. Kap. 5.2 Tabelle 2 zur Potenzialflächenprüfung). Für den Außenbereich rings um Coswig (Anhalt) liegen wegen der siedlungsnahen Lage keine Ausweisungen als benachteiligte Gebiete bzw. Bewertungen der Bodengüte vor, ebenso nicht für Flächen im Siedlungsbereich und Konversionsflächen, Rohstoffabbaufächen u. ä.. Dies betrifft die Flächen Nr. 1 - 3, 5, 10, 12, 60 – 62 sowie die Korridore d) – g).

5.1 Beachtung/Relevanz der Ausschlusskriterien

Bei der Prüfung der für diese Untersuchung im Gemeindegebiet Coswig (Anhalt) zusammengestellten Flächenpotenziale relevante raumordnerische Ausschlusskriterien waren:

- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie¹⁶
- Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung¹⁷

Bei der Prüfung der für diese Untersuchung im Gemeindegebiet Coswig (Anhalt) zusammengestellten Flächenpotenziale relevante fachplanerische Ausschlusskriterien waren:

- Naturschutzgebiete (NSG)
Biosphärenreservat Mittelelbe
- Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
- Überschwemmungsgebiete gem. §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG

Relevante raumordnerische Kriterien für die Einzelfallprüfung der in der hiesigen Untersuchung ausgewählten Flächen:

- Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege

Nahezu der gesamte Norden des Gemeindegebietes und große Flächen des mittigen Bereiches sind zwar als benachteiligtes Gebiet gemäß FFAVO ausgewiesen, bieten wegen der Waldbestockung aber nur teilweise Offenland für FF-PVA-Standorte.

¹⁶ Ausnahme / Einzelfallprüfung Hybridnutzung

¹⁷ Ausnahme / Einzelfallprüfung Nachnutzungsoption

Relevante fachplanerische Kriterien für die Einzelfallprüfung der für die hiesige Untersuchung ausgewählten Flächen:

- Wald i. S. d. LWaldG
- Flächen der landesweiten Biotopverbundplanung (ÖVS)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Landwirtschaftsflächen auf ertragreichen Standorten

Bei der weiteren Prüfung, insbesondere im Rahmen der weiterführenden Bau- leitplanung, sind die geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA sowie geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA planerisch zu beachten. Nachbarschaften zu Wald- gebieten i. S. d. WaldG LSA sowie zu Flächen für den landesweiten Biotopver- bund werden nicht direkt berührt von den hier ausgewählten Potenzialflächen, ebenso sind keine der oben aufgeführten strengen Schutzgebiete (NSG, FFH, EU SPA, BR...) betroffen. Soweit sie sich in relevanter Nähe befinden, sind dies- bezügliche Konfliktanalysen (und ggf. Vermeidungsmaßnahmen) Bestandteil der Umweltprüfung der jeweiligen Bauleitplanverfahren bzw. Zulassungs- und Genehmigungsentscheidungen.

5.2 Zusammenfassung Flächenauswahl

Bereits in der ersten Auswahlrunde fast vollständig wieder verworfen wurden Flächen im Landschaftsschutzgebiet, insbesondere wenn es sich von der Lage her um die für die Flämingdörfer typischen "Waldinseln" handelt. Gestrichen wurden die Flächen **Nr. 31 – 39, Nr. 40 – 49 und Nr. 50 – 55**.

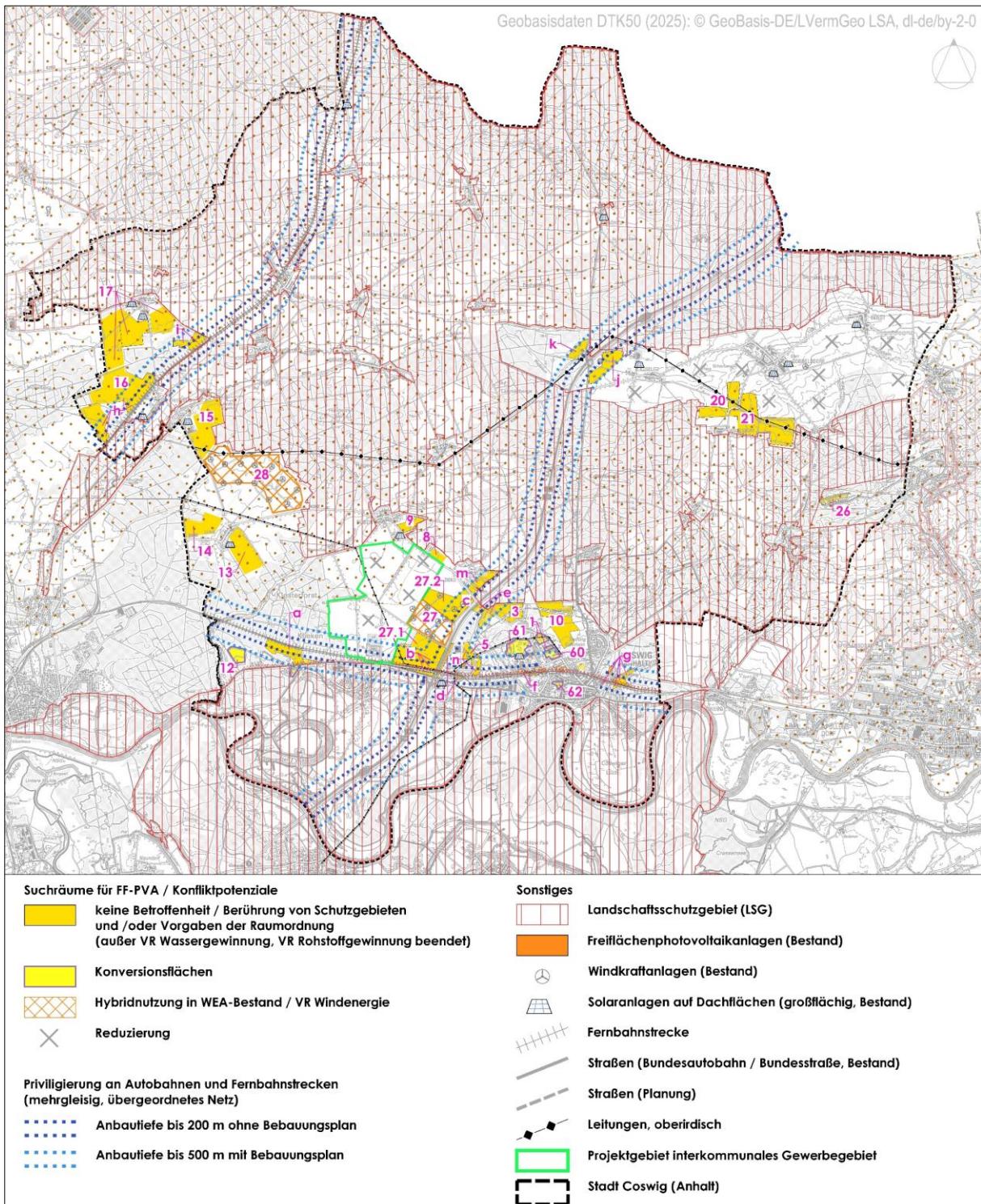
Die durch das EEG privilegierten 200 m / 500 m – Korridore entlang der Bahn- strecken und der A 9 werden für die Abschnitte, die nicht durch Wald oder Ortschaften führen, in das Konzept mit aufgenommen. Bei den hier in Frage kommenden **Abschnitten a) – n)** handelt es sich überwiegend um intensiv ge- nutzte Landwirtschaftsflächen ohne hervorzuhebende landschaftliche oder naturschutzfachliche Bedeutung. Die **Abschnitte p), r), s) und o)** werden wegen der Lage im LSG gestrichen.

Im Suchraum östlich der A 9 von Köselitz über Cobbelsdorf, Wahlsdorf und Wör- pen bis nach Senst wurden die Flächen **Nr. 18 und 19 sowie Nr. 22 – 25** verwor- fen, weil es sich um ertragreiche Landwirtschaftsflächen ohne LSG-Schutzstatus handelt. Die Flächen **Nr. 20 und 21** werden soweit reduziert, dass nur die als benachteiligtes Gebiet ausgewiesenen Bereiche verbleiben. Weiterhin wurden Flächen in der Nähe der Ortslage Wahlsdorf und östlich am Wald gelegen, re- duziert.

Die Flächen **Nr. 4, 6 und 7** im Suchraum westlich der A 9 / nördlich der Bahn- strecke Dessau-Roßlau – Lutherstadt Wittenberg werden gestrichen. Nachdem die Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet westlich der A 9 positiv ausgefallen ist, sind großräumige FF-PVA auf den Flächen Nr. 4, 6 und

7 keine Option mehr. Grundsatzbeschlüsse dazu wurden inzwischen in den Städten Dessau-Roßlau und Coswig (Anhalt) gefasst. Beibehalten werden Flächen außerhalb des in der Machbarkeitsstudie geprüften Gebietes, die hier auch im Zusammenhang mit den privilegierten Flächen b), c) und m) im 200 m / 500 m -Korridor an Bahn und Autobahn stehen.

Abb. 10 Potenzialflächen - Differenzierung / Reduzierung



Für die Fläche **Nr. 2**, die das Gelände der ehemaligen Gärtnerei zwischen Bahnhof Coswig und Schwarzem Weg umschreibt wird von der Stadt Coswig (Anhalt) keine FF-PVA-Nutzung angestrebt. Da es sich hier um einen integrierten innerstädtischen Standort handelt, soll die Fläche für zukünftige Baugebiete, z. B. einen Wohnstandort, vorgehalten werden. Die Lage wird als günstig erachtet, da sich in der Nähe bereits Wohngebiete und eine Grundschule befinden. Außerdem sind verschiedene Handelseinrichtungen vorhanden.

Die Fläche 8 wird als "Konsequenz" aus den positiven Entscheidungen zum interkommunalen Gewerbegebiet gestrichen, damit zumindest ein Teil des Landschaftsraumes südöstlich von Düben bis zum Wald freigehalten wird.

Die Konversionsflächen **Nr. 1 und Nr. 60** westlich der Ziekoer Landstraße sowie das Chemiewerk mit der **Nr. 61** und das Gelände des ehemaligen Keramikwerkes **Nr. 62** werden beibehalten. Ebenso die Fläche **Nr. 12** der ehemaligen Deponie westlich von Klieken und die Flächen **Nr. 26** als Nachnutzungsoption nach Beendigung des Quarzsandabbaus.

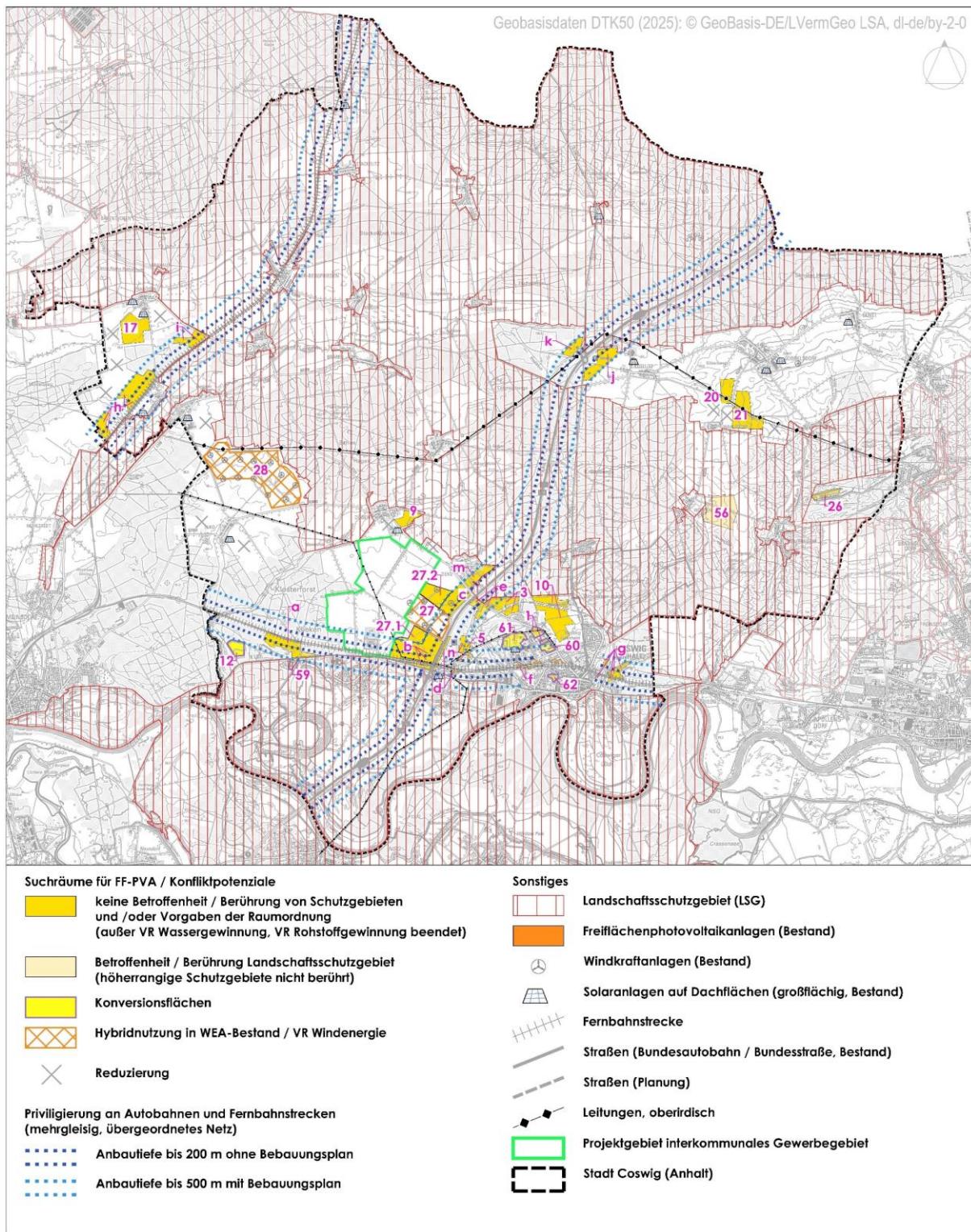
Die Flächen **Nr. 3 und Nr. 5 und die Nr. 10** im Umfeld der geplanten Umgehungsstraße werden beibehalten. Die Nr. 5 kann im Zusammenhang mit den privilegierten Flächen d) und n) entwickelt werden; die Nr. 3 in Kombination mit der privilegierten Fläche e). Die Flächen sind an den derzeit aktuellen Planungsstand der Ortsumfahrung B 187 n angepasst¹⁸.

Die Flächen **Nr. 13 und 14** wurden verworfen, weil der Landschaftsraum um Loko zusätzlich zum Windpark im Norden dann auch im Westen und Osten mit Anlagen zur Energiegewinnung technogen beeinflusst würde. Aus ähnlichen Gründen wird auch die Fläche **Nr. 15** gestrichen, zwischen Thießen und dem Windpark soll ein offener Landschaftsausschnitt erhalten werden.

Im Suchraum zwischen Thießen und Ragösen wurde die Fläche **Nr. 16** gestrichen, um dort das markante Landschaftsbild mit dem Wechsel von Offenland und Wald zu erhalten. Die Fläche **Nr. 17** wurde so reduziert, dass großzügige Abstände zur Ortslage und zu den Waldrändern verbleiben. So sollen Erlebniswirksamkeit und Erholungswert der Landschaft gesichert werden.

¹⁸ LSBB Planfeststellungsentwurf B 187 n Ortsumgehung Coswig / Griebo, Stand 16.10.2025

Abb. 11 Potenzialflächen - Endauswahl



Als langfristige Nachnutzungsoption vorstellbar für den Kieselgur-Abbau und das Kieswerk westlich von Coswig und auch für den Quarzsandabbau Möllendorf / Nudersdorf wären von der Standorteignung her auch FF-PVA (vgl. Kap. 3.7 und 4.3.4). Die Abschlussbetriebspläne und Rekultivierungsziele könnten entsprechende Aussagen treffen (Ziele ggf. ändern).

Weiterhin festgehalten wird an der Ausweisung der beiden Hybridflächen **Nr. 27 (27.1 und 27.2) und 28** mit der Option der Solarenergiegewinnung in Kombination mit den vorhandenen Windparks Coswig Nord und Loko, z. B. als in die landwirtschaftliche Nutzung integrierte FF-PVA (s. Kap. 4.3.2). Die Hybridflächen sind nicht größer dargestellt, als die Vorranggebiete für die Windenergienutzung (REP A-B-W 2018, Neufassung 2027 geplant, 1. Entwurf vom 27.06.2025 im Verfahren).

Beibehalten wird die Fläche **Nr. 56** in reduzierter Variante, weil der Bewirtschafter dort keinen nennenswerten Ertrag erzielen kann. Die Fläche für FF-PVA wird so verkleinert, dass zum Ortsrand von Wörpen und zum Wald großzügige Abstände verbleiben und die Landschaftsbildwirkung vermindert wird. Die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des LSG bedarf der Einzelfallprüfung, die im Zuge der Vorhabenplanung durchzuführen ist.

Die Flächenprüfung wird in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt:

Tab. 2 Potenzialflächenprüfung

| lfd. Nr | LEP 2010 | | REP 2018 | | | Schutzgebiete | | | | ÖVS | FNP - VE | Ackerzahl | Landschaftsbild | EEG | | Größe | sonstige Kriterien/ Hinweise zur Einzelfallprüfung | |
|--|----------|----|----------|----|---------|---------------|----|-----|------|-----|----------|-----------|-----------------|-------------------|-------|-------|--|--|
| | VR | VB | VR | VB | Bestand | FFH/SPA | BR | NSG | LSG | | | MMK100 | FFAVO | Wertstufe | 200 m | 500 m | | |
| Suchräume außerhalb von Schutzgebieten, Vorranggebieten | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | | X | | | X | < 28 | | 1 - 2 | Konversionsfläche 8 ha | Beräumung / Gehölzverlust |
| 2 | | | | | | | | | | X | | | | -- | | 1 | entfällt [ca. 2,5 ha] | |
| 3 | | | | | | | | | | X | | | | < 28 | | 1 | Potenzialfläche 18 ha | Kombination mit privilegierten Flächen im 200 m Korridor e) [4 ha] und 500 m Korridor e) [16 ha] an der A 9 Gesamt 38 ha |
| 4 | | | | | | | | | | X | | | | < 28 | | 1 | entfällt [ca. 85 ha] | |
| 5 | Gl | | | | Gl | | | | | X | | | | < 28 | | 1 | Potenzialfläche 3,0 ha | Kombination mit privilegierten Flächen im 200 m Korridor d) [7 ha] an der Bahn und im 500 m Korridor n) [8 ha] an der A 9 Gesamt 18 ha |
| 6 | | | | | | | | | | X | | | | < 28 / 34-44 / 54 | | 1-2 | entfällt [ca. 165 ha] | |
| 7 | | | (W) | | | | | | | X | | | | 34 - 54 | X | 1 | entfällt [ca. 240 ha] | |
| 8 | | | | | | | | | (X) | X | | | | 34 - 54 | X | 1 | entfällt [16 ha] | |
| 9 | | | | | | | | | | X | | | | < 28 / 33-44 | X | 1 | Potenzialfläche 15 ha | |

| Ifd. Nr | LEP 2010 | | REP 2018 | | | Schutzgebiete | | | | | ÖVS | FNP - VE | Ackerzahl | FFAVO | Land-schafts-bild | EEG | | Größe | sonstige Kriterien/ Hinweise zur Einzel- fallprüfung | |
|---------|----------|-----|----------|----|---------|---------------|----|-----|-----|-----|-----|----------|-------------------|-------|-------------------|--------|----------------|--------------------------|--|--|
| | VR | VB | VR | VB | Bestand | FFH/SPA | BR | NSG | LSG | NUP | | | | | | MMK100 | Wert- stufe | 200 m | 500 m | |
| 10 | | | | | | | | | | X | | | < 28 | | 1 | | | Potenzialfläche 60 ha | | |
| 12 | | | | | | | | | | X | | | X | -- | | 1 | | | Konversionsfläche 14 ha | Nachnutzungsoption nach Beendigung der Deponieaufsicht |
| 13 | | | | | | | | | | X | | | 28 - 33 | X | 1 | | | | entfällt [ca. 55 ha] | |
| 14 | | | | | | | | | | X | | | < 28 - 33 | X | 1-2 | | | | entfällt [ca. 40 ha] | |
| 15 | | | | | | | | | | X | | | < 28 | X | 1 | | | | entfällt [ca. 75 ha] | |
| 16 | | (W) | | | | | | | | X | | | < 28 - 33 | X | 1-2 | | | | entfällt [ca. 105 ha] | |
| 17 | | | | | | | | | | X | | | < 28 - 33 | X | 1 | | | | Potenzialfläche 45 ha | |
| 18 | | | | | | | | | | X | | | 44 - 54 / < 28 | | 1 | | | | entfällt [ca. 100 ha] | |
| 19 | | | | | | | | | | X | | | 44 - 54 | | 1 | | | | entfällt [ca. 125 ha] | |
| 20 | | W | | | | | | | | X | | | 44 - 54 | X | 1 | | | | Potenzialfläche 18 ha | |
| 21 | | | | | | | | | | X | | | 44 - 54 | X | 1 | | | | Potenzialfläche 50 ha | |
| 22 | | | | | | | | | | X | | | 44 - 54 | | 1-2 | | | | entfällt [ca. 35 ha] | |
| 23 | | | | | | | | | | X | | | 44 - 54 | | 1-2 | | | | entfällt [ca. 260 ha] | |
| 24 | | | | | | | | | | X | | | 44 - 54 | | 1-2 | | | | entfällt [ca. 58 ha] | |
| 25 | | | | | | | | | | X | | | 44 - 54 | | 1-2 | | | | entfällt [ca. 140 ha] | |

| Ifd. Nr | LEP 2010 | | REP 2018 | | | Schutzgebiete | | | | | ÖVS | FNP - VE | Ackerzahl | Land-schafts-bild | EEG | | Größe | sonstige Kriterien/ Hinweise zur Einzel- fallprüfung | |
|---------|----------|----|----------|----|---------|---------------|----|-----|-----|-----|-----|----------|-----------|-------------------|-------|----------------|-------|--|--|
| | VR | VB | VR | VB | Bestand | FFH/SPA | BR | NSG | LSG | NUP | | | | | FFAVO | Wert- stufe | 200 m | 500 m | |
| 26 | R | | R | | | | | | | X | | | -- | | 1 | | | Konversionsfläche 12 ha | Nachnutzungsoption nach Beendigung des Rohstoffabbau, Abstimmung / Anpassung Abschlussbetriebsplan |
| 27.1 | | | | | | | | | | | X | | | | | | | Potenzialfläche 29 ha | Kombination mit Hybridfläche 27 [70 ha] sowie mit privilegierten Flächen im 200 m Korridor b) [30 ha], c) [7 ha] und 500 m Korridor b) [35 ha], c) [25 ha], m) [15 ha] |
| 27.2 | | | | | | | | | | | X | | | | | | | Potenzialfläche 15 ha | an der A 9 und Bahn gesamt 226 ha |
| 59 | | | | | | | | | | | | | | | | | | Konversionsfläche 4,5 ha | Teilbereich des Kieselgurabbau, Abstimmung / Anpassung Abschlussbetriebsplan |
| 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | | Konversionsfläche 7,5 ha | Beräumung / Gehölzverlust |
| 61 | | | | | | | | | | | | | | | | | | Konversionsfläche 20 ha | Beräumung / Gehölzverlust, Prüfung Artenschutzpotenzial |
| 62 | | | | | | | | | | | | | | | | | | Konversionsfläche 3,5 ha | Beräumung / Gehölzverlust, Prüfung Artenschutzpotenzial |

| Ifd. Nr | LEP 2010 | | REP 2018 | | | Schutzgebiete | | | | | ÖVS | FNP - VE | Ackerzahl | Landschaftsbild | EEG | | Größe | sonstige Kriterien/ Hinweise zur Einzel- fallprüfung | |
|--|----------|----|----------|----|---------|---------------|----|-----|-----|-----|-----|----------|-------------|-----------------|----------------|--------|---------------------------|--|-------------------------|
| | VR | VB | VR | VB | Bestand | FFH/SPA | BR | NSG | LSG | NUP | | | MMK100 | FFAVO | Wert- stufe | 200 m | 500 m | | |
| Hybridnutzung FF-PVA / WKA | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 27 | | | W | | | | | | | | X | | 34 - 44 | | 1 | | Potenzialfläche 70 ha | Kombination mit weiteren Flächen 27.1 [29 ha] und 27.2 [15 ha] sowie privilegierten Flä- chen im 200 m Korri- dor b) [30 ha], c) [7 ha] und 500 m Korridor b) [35 ha], c) [25 ha], m) [15 ha] an der A 9 und Bahn Gesamt 226 ha | |
| 28 | | | W | | | | | | | | X | | < 28 - 33 | X | 1 | | Potenzialfläche 245 ha | | |
| 200 m + 500 m Korridor entlang von Bahnstrecken und Bundesautobahnen (EEG-Privilegierung) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a | | | | | | | | | | | X | | < 28 | | 1 | 15 ha | 15 ha | Potenzialfläche 30 ha | |
| b | | | | | | | | | | | X | | 0 - 44 / 54 | | 1 - 2 | 30 ha | 35 ha | Potenzialfläche 65 ha | Anbauverbot A 9 40 m |
| c | | | | | | | | | | | X | | < 28 | | 1 | 7 ha | 25 ha | Potenzialfläche 32 ha | Anbauverbot A 9 40 m |
| d | | | | | | | | | | | X | | < 28 | | 1 | 7 ha | | Potenzialfläche 7 ha | Anbauverbot A 9 40 m |
| e | | | | | | | | | | | X | | < 28 | | 1 | 4 ha | 16 ha | Potenzialfläche 20 ha | |
| f | | | | | | | | | | | X | | -- | | 1 | 5 ha | | Potenzialfläche 5 ha | |
| g | | | | | | | | | | | (X) | | -- | | 1 | 7,5 ha | 7,5 ha | Potenzialfläche 15 ha | |

| Ifd. Nr | LEP 2010 | | REP 2018 | | | Schutzgebiete | | | | ÖVS | FNP - VE | Ackerzahl | Landschaftsbild | EEG | | Größe | sonstige Kriterien/ Hinweise zur Einzel- fallprüfung | | |
|---|----------|----|----------|----|---------|---------------|----|-----|-----|-----|----------|-----------|-----------------|-------|----------------|-------|--|-------------------------|--------------------------|
| | VR | VB | VR | VB | Bestand | FFH/SPA | BR | NSG | LSG | | | | | FFAVO | Wert- stufe | 200 m | 500 m | | |
| h | | | | | | | | | | X | | 0 - 44 | X | 1 - 2 | 24 ha | 38 ha | Potenzialfläche 62 ha | | |
| i | | | | | | | | | | X | | 0 - 28 | X | 2 | 8 ha | 10 ha | Potenzialfläche 18 ha | | |
| j | | | | | | | | | | X | | < 28 | | 1 | 2 ha | 28 ha | Potenzialfläche 30 ha | Anbauverbot A 9 40 m | |
| k | | | | | | | | | | | | | | | | 13 ha | Potenzialfläche 13 ha | | |
| m | | | | | | | | | | | | | | | | 15 ha | Potenzialfläche 15 ha | | |
| n | | | | | | | | | | | | | | | | 8 ha | Potenzialfläche 8 ha | Anbauverbot A 9 40 m | |
| 200 m + 500 m Korridor entlang von Bahnstrecken und Bundesautobahnen (EEG-Privilegierung im LSG) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| o | | | | | | | | | | X | X | | | | | | 8 ha | entfällt [ca. 8 ha] | |
| p | | | | | | | | | | X | X | | | | | | 8 ha | 27 ha | entfällt [ca. 35 ha] |
| q | | | | | | | | | | X | X | | | | | | 70 ha | 120 ha | entfällt [ca. 190 ha] |
| r | | | | | | | | | | X | X | | | | | | 60 ha | 80 ha | entfällt [ca. 140 ha] |
| s | | | | | | | | | | X | X | | | | | | 18 ha | 14 ha | entfällt [ca. 32 ha] |
| Suchräume im Landschaftsschutzgebiet | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 30 | | | | | | | | | | X | | | | | | | | entfällt [ca. 25 ha] | |
| 31 | | | | | | | | | | X | X | | | | | | | entfällt [ca. 25 ha] | |
| 32 | | | | | | | | | | X | X | | | | | | | entfällt [ca. 60 ha] | |
| 33 | | | | | | | | | | X | X | | | | | | | entfällt [ca. 55 ha] | |

| Ifd. Nr | LEP 2010 | | REP 2018 | | | Schutzgebiete | | | | | ÖVS | FNP - VE | Ackerzahl | FFAVO | Land-schafts-bild | EEG | | Größe | sonstige Kriterien/ Hinweise zur Einzel- fallprüfung |
|---------|----------|-----|----------|----|---------|---------------|----|-----|-----|-----|-----|----------|-------------------|-------|-------------------|----------------|-------|--------------------------|--|
| | VR | VB | VR | VB | Bestand | FFH/SPA | BR | NSG | LSG | NUP | | | | | | Wert- stufe | 200 m | 500 m | |
| 34 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 12 ha] | |
| 35 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 120 ha] | |
| 36 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 65 ha] | |
| 37 | (W) | (W) | | | | | | | X | X | | | < 28 / 45 - 54 | X | 1 | | | entfällt [ca. 175 ha] | |
| 38 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 -44 | X | 1-2 | | | entfällt [ca. 145 ha] | |
| 39 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 2 | | | entfällt [ca. 25 ha] | |
| 40 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 50 ha] | |
| 41 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 / Moor | X | 1-2 | | | entfällt [ca. 150 ha] | |
| 42 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 / 34 -44 | X | 1 | | | entfällt [ca. 100 ha] | |
| 43 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 / 34 -44 | X | 1 | | | entfällt [ca. 320ha] | |
| 44 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 / 34 -44 | X | 1 | | | entfällt [ca. 230 ha] | |
| 45 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 150 ha] | |
| 46 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 40 ha] | |
| 47 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 / 34 -44 | X | 1 | | | entfällt [ca. 65 ha] | |
| 48 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 110 ha] | |
| 49 | W | | W | | | | | | X | X | | | 34 -44 / < 28 | X | 2 | | | entfällt [ca. 20 ha] | |
| 50 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1-2 | | | entfällt [ca. 80 ha] | |

| Ifd. Nr | LEP 2010 | | REP 2018 | | | Schutzgebiete | | | | | ÖVS | FNP - VE | Ackerzahl | Landschaftsbild | EEG | | Größe | sonstige Kriterien/ Hinweise zur Einzel- fallprüfung | |
|---------|----------|----|----------|----|---------|---------------|----|-----|-----|-----|-----|----------|-------------------|-----------------|-------|-----------|-------|--|----------------------------------|
| | VR | VB | VR | VB | Bestand | FFH/SPA | BR | NSG | LSG | NUP | | | | | FFAVO | Wertstufe | 200 m | 500 m | |
| 51 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 / 34 - 44 | X | 1 | | | entfällt [ca. 85 ha] | |
| 52 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1-2 | | | entfällt [ca. 85 ha] | |
| 53 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 35 ha] | |
| 54 | W | | W | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 2 | | | entfällt [ca. 45 ha] | |
| 55 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 / 45 - 54 | X | 1-2 | | | entfällt [ca. 160 ha] | |
| 56 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 / 45 - 54 | X | 1-2 | | | Potenzialfläche ca. 55 ha | Prüfung LSG-Verträg- lichkeit |
| 57 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 45 ha] | |
| 58 | | | | | | | | | X | X | | | < 28 | X | 1 | | | entfällt [ca. 15 ha] | |

VR Vorranggebiete

E Erholung

FFH Flora-Fauna-Habitat-Gebiet

MMK100

Mittelmaßstäbige
landwirtschaftliche Standortkartierung¹⁹

VB Vorbehaltsgebiete

F Forstwirtschaft

SPA Europäisches Vogelschutzgebiet

FFAVO

Freiflächenanlagenverordnung
(benachteiligtes Gebiet)²⁰

VS Vorsorgegebiet

H Hochwasserschutz

BR Biosphärenreservat

--

keine landwirtschaftliche Nutzung

L Landwirtschaft

NSG Naturschutzgebiet

NL Natur und Landschaft

LSG Landschaftsschutzgebiet

R Rohstoffgewinnung

LB geschützter Landschaftsbestandteil

TE Tourismus und Erholung

NUP Naturpark

W Windenergie

FNP Flächennutzungsplan

KD Kultur und Denkmalpflege

BVF Biotopverbundfläche

x
()

betroffen
tlw. betroffen

Ö Ökologisches Verbundsystem

¹⁹ Quelle: www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de

²⁰ ebenda

5.3 Andere raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Gegenwärtig sind für die ausgewählten Flächen oder in deren unmittelbarer Nähe und Einflussbereich keine derart konfliktträchtigen raumbedeutsamen Planungen oder Vorhaben bekannt, bei denen nicht mit hinreichenden Abständen der PVA eine verträgliche Nachbarschaft erreicht werden könnte. Die geplante Erweiterung der Vorranggebiete für Windenergie werden, obwohl hier noch nicht der Status von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung erreicht ist, beachtet. Für das Rohstoffabbaugebiet Möllendorf / Nudersdorf als Vorranggebiet werden Freiflächenphotovoltaikanlagen hier lediglich als langfristige Nachnutzungsoption dargestellt, möglicherweise entwickeln sich für diesen Standort (bis zur Ausschöpfung der Lagerstätten) auch ganz andere Optionen. Weitere Flächenkonkurrenzen sind für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht offenkundig.

Zu Beginn der Aufstellung des hiesigen Konzeptes bestand für den Suchraum westlich der A 9 Konfliktpotenzial wegen der dortigen Bestrebungen für ein interkommunales Gewerbegebiet, zu dem aber noch keine Entscheidungen gefallen waren. Inzwischen wurde eine Machbarkeitsstudie mit positivem Ergebnis vorgelegt, für den Standort werden gute Entwicklungschancen gesehen. Die Städte Dessau-Roßlau und Coswig (Anhalt) haben dazu Grundsatzbeschlüsse gefasst, Standorte für großflächige Freiflächenphotovoltaik sind damit keine Option mehr.

5.4 Risikoabschätzung, Gefahrenabwehr, Wechselwirkungen

Negative Auswirkungen oder Wechselwirkungen in Bezug auf Sicherheitsfragen oder die Gefahrenabwehr sind für die ausgewählten Flächen nicht zu erwarten, wenn die bekannten "Risikofaktoren" - wie in der vorgehend erfolgten Flächenprüfung benannt - bei der standortkonkreten Einzelfallprüfung beachtet und bei Bedarf näher untersucht werden. Wenn die zukünftigen Freiflächenphotovoltaikanlagen nach den anerkannten Standards und Regeln der Technik ausgeführt werden, sind unvorhersehbare erhebliche Umweltauswirkungen oder Störfälle mit Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung nicht zu erwarten.

5.5 Ausblick/Hinweise für die Bauleitplanung

Gutachterliche Prüfung der Kriterien der Abwägung, fachplanerischer Ausschluss, Flächen in Landschaftsschutzgebieten:

- gutachterliche Prüfung der für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen beanspruchten Flächen unter dem Aspekt des unverzichtbaren Beitrages für die Erfüllung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets Roßlauer Vorfläming für die Flächen Nr. 56, X

In der Diskussion zur Energiewende stellt sich heraus, dass die Verwirklichung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten keinesfalls

kategorisch ausgeschlossen ist.²¹ Es ist vielmehr unter Maßgabe der jeweiligen Schutzzwecke vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten zu differenzieren und zu prüfen: Wie ist der Zustand der Schutzgüter vor Ort? Lassen sich hier schwerpunktmäßig gegenüber Landschaftsbildveränderungen sensible und weniger sensible Bereiche definieren (Konfliktanalyse)? Wo und wie kann eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken gelingen? Können neue Bewirtschaftungsformen insbesondere der Tierhaltung am jeweiligen Standort die Schutzzwecke beeinflussen? Konzeptionell bestehen bereits Vorschläge zur Aufgabenlösung, so die Herausarbeitung von Kriterien, wie die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ohne erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft errichtet werden können (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, 2022).

Grundsätzlich sind Möglichkeiten hinsichtlich Platzierung, Gestaltung, Anpflanzung und technische Parameter (Höhe, Module etc.) auszuloten. Neben der Erarbeitung dieser Kriterien ist zudem eine Argumentationskette zur Wirkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Umgebung bzw. die Integration von Freiflächenphotovoltaikanlagen in die Landschaft zu entwickeln.

Bei Planung der Freiflächenphotovoltaikanlagen müssen diese durch innovative Struktur- und Landschaftselemente zur Einbettung der Anlagen in das Landschaftsbild und zur Förderung der Biotopverbundstruktur zur Umgebung abgegrenzt werden. Damit würde eine landschaftlich prägende, naturnahe Struktur, "klassische" FF-PVA wie auch Agri-PV-Freiflächenanlagen gegenüber der unmittelbaren Umgebung abgrenzen. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes würden dadurch nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich besteht damit die Möglichkeit, ohne die Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten zu beeinträchtigen, die Anlagen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszulösen bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens Befreiungstatbestände zu erlangen.

- Prüfung von Vorhaben in Bezug auf die Entwicklung einer umweltschonenden Landwirtschaft einschließlich des langfristigen Schutzes des Bodens und des Grundwassers

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (auch Agri-PV-Freiflächenanlagen) erfolgt i. d. R. die Nutzungsumwandlung von Acker in Dauergrünland. Die ganzjährige Bedeckung des Boden mit Vegetation verhindert Bodenerosionen durch Wind. Auf den Flächen erfolgt kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, die das Bodenwasser/Grundwasser kontaminieren könnten. Das wiederum entspricht den Schutzzwecken im Bereich der Landschaftsschutzgebiete. Damit tragen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne der LSG-Verordnungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

²¹ https://www.naturschutz-energiewende.de/fragend Antworten/kne-antwort-327b_zu-photovoltaik-freiflaechen anlagen-in-landschaftsschutzgebieten/

- gutachterlicher Nachweis der Nährstoffneutralität bei Agri-PV-Freiflächenanlagen im Rahmen der Beweidung mit Hühnern und Rindern

Für die Weidenutzung mit Hühnern und Rindern kommt es zum Absetzen von Exkrementen auf den jeweiligen Flächen. Deshalb ist gutachterlich nachzuweisen, dass die Exkremeante der Tiere vollständig von der aufwachsenden Biomasse aufgenommen werden können, um Einträge in das Bodenwasser/Grundwasser zu verhindern. Ist das gesichert, wird damit der Forderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen (aber auch generell) nach Entwicklung einer umweltschonenden Landwirtschaft entsprochen. Zusätzlich können in diesem Rahmen Biodiversitätsgürtel und Biotopverbundstrukturen entstehen, die weiterhin den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in das Bodenwasser/Grundwasser einschränken.

Insgesamt führen Agri-PV-Freiflächenanlagen im Vergleich zur intensiven Ackernutzung zur Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, gliedern die Landschaft und können so in die Landschaft eingeordnet werden.

- Prüfung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (einschließlich Agri-PV-Freiflächenanlagen) auf eine negative Auswirkung auf Ortsränder und Kleingartenanlagen, Anwesen und sonstige Anlagen

Mit den Abständen der Potenzialflächen zu den Ortsrändern kommt es wie vorgenannt augenscheinlich nicht zu erheblich störenden Nachbarschaften. Wohn- und Gewerbenutzungen werden nicht gefährdet. Probleme hinsichtlich etwaiger Blendwirkungen für den Straßen- oder Eisenbahnverkehr sind bei Beibehaltung bzw. Integration von Eingrünungsmaßnahmen entlang der Verkehrswege auszuschließen.

Weitere Auswirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bebaute bzw. ständig anthropogen genutzte Bereiche im Sinne zu erwartender Nachbarschaftskonflikte wurden nicht offenkundig. Hingewiesen sei hier aber auf die vertiefende Prüfung möglicher Umweltauswirkungen, für das Landschaftsbild oder für geschützte Arten und Biotope in den jeweiligen Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren).

6. VERMERK

Das Freiflächenphotovoltaikkonzept wurde durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

7. QUELLEN

- Landkreis Wittenberg (1994): Landschaftsrahmenplan
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Natura2000-Isa.de:
 - Rat des Bezirkes Halle (1957): Nr. 19-8/57 vom 10. April 1957; Erklärung eines Landschaftsteiles im Gebiet der mittleren Elbe zu Landschaftsschutzgebiet "Mittelelbe" (LSG_0023)
 - Ministerrates der DDR vom 12.9.1990; GBl. der DDR Sonderdruck 1474 - Berlin vom 01.10.1990, S. 3 - Ausweisung Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Elbe" (LSG_051)
 - Landkreis Anhalt-Zerbst (2005): Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets "Roßlauer Vorfläming" vom 15.09.2005 (veröffentlicht Amtsblatt des Landkreis AZE - 11(2005)39 vom 29.09.2005, S. 11)
- Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt RB Ost: Feststellungsentwurf B 87 n Ortsumgehung Coswig/Griebo Stand 16.10.2025
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021: Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kommunen
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (2010): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, beschlossen durch die Landesregierung am 14.12.2020, verkündet im GVBl. LSA 2011 S. 160 (Nr. 6)
- Ministerium für Landesentwicklung Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 17.04.2020: Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (1994): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Teil 1 Grundätzliche Zielstellungen, Teil 2 Beschreibung der Leitbilder der Landschaftseinheiten, Karten. – Magdeburg. – Teil 84 S., Teil 216 S., 5 Karten (Fortschreibung: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. – Auftraggeber: Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale). 332 S. (als CD veröffentlicht)
- MRLU (2001): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Planung von Biotopverbundssystemen im Alt-Landkreis Anhalt-Zerbst (2001)
- MULE (2020): Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. des MULE vom 15.02.2020. – MBI. LSA Nr. 19/2020 vom 02.06.2020
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2021): Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Empfehlungen der Regionalversammlung am 30.04.2021. – Köthen. – 5 S. (als MsKr. vervielfältigt)
- Regionaler Entwicklungsplan Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018)

- Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018
- Sachlicher Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", Allgemeine Planungsabsichten Beschluss Nr. 04/2023
- Sachlicher Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", 1. Entwurf vom 27.06.2025
- Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu Agri-PV-Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet Braunsbedra und Bearbeitung der Raumverträglichkeit des Agri-PV-Konzeptes "Sonnenquelle Geiseltal", Verfasser: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff LPR GmbH Dessau und Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt Dessau (2022)
- Machbarkeitsstudie "Machbarkeitsanalyse und Projektentwicklungsstudie Interkommunale Gewerbefläche in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", erstellt durch Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Wittenberg (2025)
- Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, Positionspapier, Bonn 2022
- Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO: Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie, Gunzenhausen 2023
- Umweltbundesamt (Hg.): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, Handlungsempfehlungen für die Regional- und Kommunalplanung, Dessau-Roßlau 2022
- KNE: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Methoden zur Ermittlung und Bewertung, Berlin 2020
- KNE: Auswahlbiographie Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz, Berlin 2023
- Hiertel, E., Reichling, T. und Lenz, C.: Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, TH Bingen 2021
- NABU und BUND Baden-Württemberg: Positions- und Hinweisplakat zur Solarenergie 2021
- Raab, B.: Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten (Bericht) – Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ANL: Anliegen Natur 2015
- Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15.02.2022 (GVBI. LSA 2022, 20), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.09.2022 (GVBI. LSA S. 330)

© Geodienst MULE LSA (www.mule.sachsen-anhalt.de)

© Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie (www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de)